

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Kon-
zession einer Straßenbahn von Ponte-Tresa bis an die
italienische Grenze bei Fornasette (Luino).

(Vom 21. Dezember 1881.)

Tit.

Die Bank der italienischen Schweiz in Lugano beabsichtigt die Gründung einer Aktiengesellschaft, mit dem Zweck, von Menaggio am Comersee eine Straßenbahn nach Porlezza am nördlichen Ende des Luganersees zu erbauen, im Anschluß daran eine Dampfbootverbindung mit Ponte-Tresa am Südennde des Sees herzustellen, um alsdann von hier aus wieder mit einer Straßenbahn Luino am Langensee zu erreichen. Schon jetzt eine sehr besuchte Route für Vergnügungsreisende, von denen bisher jährlich etwa 40,000 in Porlezza ankommen und abgehen, und deren größter Theil den Weg durch die ganze Gegend mache, sei anzunehmen, daß diese Zahl in Folge der Eröffnung der Gotthardbahn noch eine ansehnliche Vermehrung erfahren und daß, bei vorhandener ausreichender Transportgelegenheit, auch der Güterverkehr sich mehr als bisher entwickeln werde.

Die Strecke Menaggio-Porlezza, mit Bezug auf welche die nöthige Konzession Seitens des Provinzialraths der Provinz Como bereits vorliege, befindet sich ganz auf italienischem Gebiet; von derjenigen Ponte-Tresa-Luino, welche eine Länge von 12,118 m. haben wird, sind 4817 m. ebenfalls auf italienischem Boden,

7301 m. (von Ponte Tresa bis zur Grenze bei Fornasette) aber auf schweizerischem Territorium.

Für dieses letztere Stück, dessen Erstellungskosten auf Fr. 284,190 oder rund Fr. 39,000 per km. veranschlagt sind, hat die Bank der italienischen Schweiz in Lugano mit Eingabe vom 6. August 1881 um die Ertheilung einer Bundeskonzession nachgesucht.

Unter Uebersendung der mit dem Konzessionsgesuch eingelangten Berichte und Pläne fragten wir zunächst die Regierung des Kantons Tessin an, ob sie geneigt sei, dem Unternehmen die bestehende Straße zur Verfügung zu stellen, und gaben wir gleichzeitig der Bank in Lugano auf, sich mit jener in's Vernehmen zu setzen in Hinsicht auf die über die Benützung der Straße erforderliche Verständigung. Die in dieser Richtung eröffneten Verhandlungen und die inzwischen fortgesetzten technischen Untersuchungen führten dann dazu, daß das Projekt, das ursprünglich auf Erstellung einer normalspurigen Anlage gegangen war, auf die Etablierung eines Oberbaues mit nur 0,85 m. Spurweite abgeändert wurde, um womöglich für den gewöhnlichen Straßenverkehr überall eine Straßenbreite von 4 m. offen zu lassen. Wo, mit Ausnahme von kurzen Strecken, deren Erweiterung mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, abzüglich des der Bahnanlage dienenden Streifens diese 4 m. nicht mehr vorhanden sind, müssen die Konzessionsinhaber die zur entsprechenden Verbreiterung erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten besorgen.

Die auf der Bahn zur Anwendung kommenden Lokomotiven und Wagen werden eine Breite von 1,70 m. (für die vorspringenden Theile im Maximum 1,85 m.) haben; die ersteren 17 t. schwer und im Stande sein, auch auf der größten vorkommenden Steigung noch 25 t. (90—100 Passagiere) fortzubewegen. Als Geschwindigkeit der Züge ist vorläufig 6 km. in Ortschaften, 18 km. auf Straßengebiet und bis auf 40 km. auf denjenigen Strecken vorgesehen, wo die Bahn, von der Straße abweichend, auf expropriirtem Grund und Boden angelegt wird. Indessen bleibt nach Art. 12 des Konzessionsentwurfs die abschließliche Vorschrift über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit dem Bundesrath vorbehalten. Wo die Visur nicht frei ist, wird dem Zug behufs Beseitigung von Hindernissen ein Fußgänger vorausgeschickt werden.

Die Personenwagen werden nur I. und II. Klasse führen; auf die Einführung einer dritten Klasse, die für Markttag im Tresa-thale vorgesehen war, und wobei nach einem Vorbehalt der Konzessionspetenten offene Güterwagen hätten zur Verwendung kommen sollen, wurde anlässlich der Konzessionsverhandlungen mit der Begrün-

derung verzichtet, daß man dem Lokalverkehr auf andere Weise, durch Einführung z. B. von besondern Taxerleichterungen, Rechnung tragen werde. Der Güterverkehr wird nach Ansicht der Petenten für einstweilen wenig Bedeutung haben; es sind für denselben, abgesehen von der sonst üblichen Berücksichtigung ganzer Wagenladungen, dieselben Taxen vorgesehen, welche auf den Normalbahnen bezogen werden. Die Personen- und Gepäcktaxen dagegen stehen erheblich über den Normalsätzen; immerhin aber inner dem Betrag, welcher nach Maßgabe der Botschaft vom 11. September 1873, betreffend die Berechnung der Taxen auf Bahnen mit ungewöhnlichen Steigungen, angesetzt werden könnte.

Das Maximalgefäll wird 50 ‰ sein; Kurven sind bis auf 40 m. Radius eingestellt. Trotzdem und ungeachtet der bereits genannten Spurweite von nur 0,85 m. kann die Straße, welche dem besonders gegen die Grenze hin sehr coupirten Thal folgt, nicht überall benützt werden; von km. 5,950 an muß auf 1125 m. ein eigener Bahnkörper konstruirt werden.

Für den Oberbau kommen Vignolschienen von Stahl und eichene Querschwellen zur Anwendung.

Haltstellen, wie sie in Oberitalien bei Straßenbahnen üblich und z. B. bei der Waldenburgerbahn im Kanton Baselland im Gebrauch sind, werden dem sich zeigenden Bedürfniß gemäß angelegt.

Im Uebrigen weichen die in der Konzession niederzulegenden Vorschriften nicht wesentlich von den Bestimmungen der sogenannten Normalkonzession ab. Wir sehen uns diesfalls nur noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1) Die Konzessionspetentin wollte anfänglich nur die Verpflichtung zu Führung mindestens Eines täglichen Zuges übernehmen und führte zur Begründung den in den Wintermonaten im Tresaal sehr geringen Verkehr an. Sie wurde aber veranlaßt, diesfalls den Artikel 12 der — längst ausgelaufenen — Konzession für eine Schmalspurbahn von Luino nach Fornasette, vom 26. Juni 1874 (EAS. n. F. II, 171), aufzunehmen, wonach die Personenbeförderung im Sommer wenigstens drei-, im Winter mindestens zweimal nach jeder Richtung stattzufinden hat.

2) In den bisher bewilligten Konzessionen für Eisenbahnen ist ausnahmslos vorgeschrieben worden, daß die Mehrheit der die obere Gesellschaftsbehörden bildenden Personen Schweizerbürger sein und der Schweiz angehören müssen. Die Bank in Lugano hat nun das Gesuch gestellt, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Unternehmen zum Theil auf italienischem Boden sich bewege und fast ganz aus italienischem Kapital werde erstellt werden, je-

denfalls darauf verzichtet werden möchte, daß die Mehrheit der Mitglieder der zu bestellenden Gesellschaftsbehörden Schweizerbürger sein, wogegen sie zugeben will, daß diese Mitglieder in der Schweiz Domizil haben müssen. Es scheint uns indessen, daß gerade die Begründung des Gesuchs für die Festhaltung der Uebung spricht, in welchem Sinn wir auch den Artikel 3 des Konzessionsentwurfs formulirt haben.

3) Wie bereits bemerkt, sind die Verhandlungen zwischen der Regierung des Kantons Tessin und den Konzessionspetenten über die Benetzung der Straße durch die Bahn noch zu keinem Abschluß gelangt. Es liegt nichts vor, als die Erklärung der Regierung, daß sie diese Benetzung grundsätzlich und in dem Umfang gestatte, wie dies in den Plänen der Gesellschaft ersichtlich und von dieser acceptirt worden sei; daß man sich auch vorbehalte, je nach den Erfahrungen, welche der Betrieb bieten werde, eine Verbreiterung der Straße im Allgemeinen und an einigen genau angegebenen Orten im Besondern zu fordern; daß man aber in allem Uebrigen eine besondere Verständigung noch zu treffen habe. Wir hätten es gerne gesehen, wenn diese Verständigung der Konzessionsertheilung vorausgegangen wäre, da dieselbe doch der Prüfung der Bundesbehörden bedarf, finden aber auch keine Inkongruenz darin, in Entsprechung der sowohl von den Vertretern des Kantons als von der Bank in Lugano ausgesprochenen Meinung die Konzessionsertheilung unter Vorbehalt späterer Prüfung und Genehmigung der noch ausstehenden Abmachungen durch den Bundesrath vorausgehen zu lassen. Der hierüber nöthige Vorbehalt ist im Art. 27 des Konzessionsentwurfs niedergelegt.

Wir beantragen Ihnen demgemäß die Genehmigung des nachstehenden Beschlußentwurfs.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 21. Dezember 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Konzession einer Straßeneisenbahn von Ponte-Tresa bis
an die italienische Grenze bei Fornasette (Luino).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- a) einer Eingabe der Bank der italienischen Schweiz in Lugano vom 6. August 1881,
- b) einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Dezember 1881,

beschließt:

Der Bank der italienischen Schweiz in Lugano, Namens einer zu bildenden Aktiengesellschaft, wird die Konzession für den Bau und Betrieb einer mit Dampfkraft zu betreibenden Straßeneisenbahn von Ponte Tresa bis zur italienischen Grenze bei Fornasette (Luino) unter den in nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ertheilt.

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von achtzig Jahren, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, ertheilt.

Art. 3. Der Siz der Gesellschaft ist in Lugano.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrathes der zu bildenden Gesellschaft oder weitem Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Bis längstens am 1. Juni 1882 sind dem Bundesrathe die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Vor dem 1. Juli 1882 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

Art. 6. Bis zum 1. Oktober 1883 ist die ganze konzessionirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Art. 7. Der Bundesrath ist berechtigt, auch nach Genehmigung des Tracé eine Abänderung desselben zu verlangen, wenn eine solche durch Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 8. Die Bahn wird mit einspurigem Unterbau (Spurweite 0,85 m.) erstellt.

Art. 9. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zu Tage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigenthum des Kantons Tessin und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 10. Den Bundesbeamten, welchen die Ueberwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Theilen der Bahn und des Materials zu gestatten und das zur Untersuchung nöthige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 11. Der Bundesrath kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu gegründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nöthigenfalls entlassen werden.

Art. 12. Die Beförderung von Personen soll in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März täglich mindestens zwei Mal, in den übrigen Monaten mindestens drei Mal täglich nach beiden Richtungen von einem Endpunkt der Bahn zum andern und unter Anhalt bei allen Stationen erfolgen.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, die Geschwindigkeit der Züge zu bestimmen.

Art. 13. Das mindestens drei Monate vor der Betriebseröffnung dem Bundesrathe vorzulegende Transportreglement soll nicht vor ausgesprochener Genehmigung in Vollzug gesetzt werden. Jede

Aenderung desselben unterliegt ebenfalls der Zustimmung des Bundesrathes.

Art. 14. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen nach amerikanischem System mit zwei Klassen aufstellen. In der Regel sind allen Personenzügen Wagen beider Klassen beizugeben; Ausnahmen kann nur der Bundesrath gewähren.

Die Gesellschaft hat stets ihr Möglichstes zu thun, damit alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden durch denselben, und zwar auf Sitzplätzen, befördert werden können.

Art. 15. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

- in der ersten Wagenklasse 20 Rappen,
- in der zweiten Wagenklasse 12 Rappen.

Für Kinder unter drei Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts, für solche zwischen dem dritten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe in allen Wagenklassen zu zahlen.

10 kg. des Reisendengepäks sind frei, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für das übrige Gepäck der Reisenden kann eine Taxe von höchstens $4\frac{1}{2}$ Rappen per 50 kg. und per km. bezogen werden.

Für Hin- und Rückfahrt am gleichen oder folgenden Tage sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen, als für einfache und einmalige Fahrten.

Für Abonnementsbillets zu einer mindestens 12maligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke für Hin- und Rückfahrt während drei Monaten wird die Gesellschaft einen weitem Rabatt bewilligen.

Art. 16. Arme, welche als solche durch Zeugniß zuständiger Behörde sich für die Fahrt legitimiren, sind zur Hälfte der Personentaxe zu befördern. Auf Anordnung eidgenössischer oder kantonaler Polizeistellen sind auch Arrestanten mit der Eisenbahn zu spediren. Ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement wird hierüber die nähern Bestimmungen aufstellen.

Art. 17. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Per Stük und per km. für:

Pferde, Maulthiere und über ein Jahr alte Fohlen 16 Rappen;
Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Esel und kleine Fohlen 8 Rappen;
Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde 3 Rappen.

Für die Ladung ganzer Transportwagen sind die Taxen um mindestens 20 % zu ermäßigen.

Art. 18. Im Tarif für den Transport von Waaren sind Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über 1 Rappen, die niedrigste nicht über $\frac{5}{10}$ Rappen per 50 kg. und per km. betragen soll.

Die der Landwirthschaft und Industrie hauptsächlich zudienenden Rohstoffe, wie fossile Kohlen, Holz, Erze, Eisen, Salz, Steine, Düngungsmittel u. s. w. in Wagenladungen sollen möglichst niedrig taxirt werden.

Für den Transport von baarem Gelde und von Kostbarkeiten mit deklarirtem Werthe soll die Taxe so berechnet werden, daß für Fr. 1000 per km. höchstens 1 Rappen zu bezahlen ist.

Wenn Vieh und Waaren in Eilfracht transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh um 40 % und diejenige für Waaren um 100 % des gewöhnlichen Ansatzes erhöht werden.

Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besonderen Wagen, mit den Personenzügen transportirt und am Bestimmungsort sogleich wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 kg. nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waaren in gewöhnlicher Fracht zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß Waarensendungen bis auf 25 kg. Gewicht stets in Eilfracht befördert werden sollen, ebenso für den Transport von Fahrzeugen aller Art und außergewöhnlichen Gegenständen Taxen nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Das Minimum der Transporttaxe eines einzelnen Stückes kann auf 40 Rappen festgesetzt werden.

Art. 19. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, ist die Gesellschaft verpflichtet, für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln u. s. w. zeitweise einen niedrigeren Spezialtarif einzuführen, dessen Bedingungen vom Bundesrathe nach Anhörung der Bahnverwaltung festgesetzt werden.

Art. 20. Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchtheile eines km. für einen ganzen km. gerechnet.

In Betreff des Gewichtes gelten Sendungen bis auf 25 kg. für volle 25 kg.; bei Waaren in gewöhnlicher Fracht Sendungen zwischen 25 und 50 kg. für volle 50 kg. Das Mehrgewicht (bei Reisendengepäck und Eilgut über 25, bei Waaren in gewöhnlicher Fracht über 50 kg.) wird nach Einheiten von je 5 kg. berechnet, wobei jeder Bruchtheil von 5 kg. für eine ganze Einheit gilt. Bei Geld- und Werthsendungen repräsentiren Bruchtheile von Fr. 500 volle Fr. 500.

Ist die genaue Ziffer der so berechneten Taxe keine durch 5 ohne Rest theilbare Zahl, so darf eine Abrundung nach oben auf die nächstliegende Zahl, welche diese Eigenschaft besitzt, erfolgen.

Art. 21. Die in den Art. 15, 17 und 18 aufgestellten Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport von Station zu Station. Die Waaren sind von den Aufgebern an die Stationsladplätze abzuliefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen. Auf den Hauptstationen hat jedoch die Gesellschaft von sich aus die gehörigen Einrichtungen für das Abholen und die Ablieferung der Güter im Domizil des Aufgebers, beziehungsweise des Adressaten zu treffen. Das Auf- und Abladen der Waaren ist Sache der Gesellschaft, und es darf eine besondere Taxe dafür in der Regel nicht erhoben werden. Ausnahmen hievon sind nur unter Zustimmung des Bundesrathes zulässig für einzelne Klassen von Wagenladungsgütern, für lebende Thiere und andere Gegenstände, deren Verladung mit besondern Schwierigkeiten verbünden ist.

Art. 22. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind besondere Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 23. Die sämtlichen Tarife sind mindestens sechs Wochen, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen acht Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnißmäßig herabzusetzen. Kann dießfalls eine Verständigung zwischen dem Bundesrathe und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet darüber die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrath eine angemessene Erhöhung obiger

Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 25. Sofern die Gesellschaft eine grundsätzliche Aenderung der Tarife vorzunehmen beabsichtigen sollte, so hat sie ihr dahieriges Projekt sammt dem neuen Tarife der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 26. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den vom Bundesrathe mit der Kontrolle über den Betrieb beauftragten Organen freien Zutritt in den Bahnhöfen und die unentgeltliche Benützung eines geeigneten Lokals zu gewähren.

Art. 27. Ueber die besondern Bedingungen, unter denen der Kanton Tessin der Unternehmung die Benützung des Straßengebietes gewähren wird, ist eine Verständigung zwischen der Regierung desselben und den Konzessionsinhabern zu treffen. Diese Verständigung ist dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 28. Für die Geltendmachung des Rückkaufrechtes des Bundes, oder wenn er davon keinen Gebrauch machen sollte, des Kantons Tessin, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Rückkauf kann frühestens auf 1. Mai 1903 und von da an jederzeit erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntniß zu geben.
- b. Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigenthümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn sammt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde, beziehungsweise dem Kanton Tessin abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, und sollte auch die Verwendung des Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.
- c. Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Mai 1918 rechtskräftig wird, den 25fachen Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifizirt wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1918 und 1. Mai 1933 erfolgt, den

22¹/₂fachen Werth; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1933 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Werth des oben beschriebenen Reinertrages, — immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger, als die nachgewiesenen erstmaligen Anlagekosten der bestehenden Einrichtungen, jedoch unter Abzug des Betrages des Erneuerungs- und Reservefonds, betragen darf.

Bei Ermittlung der Anlagekosten und des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzedierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderer etwa damit verbundener Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

- d. Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesammten Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welchem auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt wurden.
- e. Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.
- f. Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen möchten, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichts.

Art. 29. Hat der Kanton Tessin den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein daheriges Recht, wie es im Art. 28 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton Tessin hat unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie Letzterer dies von der konzessionirten Gesellschaft zu fordern kompetent gewesen wäre.

Art. 30. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieser Konzession, welche mit dem Tage ihrer Promulgation in Kraft tritt, beauftragt.

Bellinzona, 22. November 1881.

Der Staatsrath des Kantons Tessin

an

den hohen Bundesrath in Bern.

Tit.

Nach eingetretenem Ablauf der sechstägigen Frist seit Publikation, im kantonalen Amtsblatte, der Uebersicht der Ergebnisse der am 30. Oktober abhin in den eidgenössischen Kreisen 40 und 41 stattgehabten Versammlungen für die Wahlen der Abgeordneten in den Nationalrath, entsprechen wir hiemit der Bestimmung des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, indem wir Ihnen (mit Ausnahme der Stimmzettel) alle auf die Wahlen bezüglichen Akten übermitteln, nebst den in der genannten Frist eingegebenen Rekursen und unserm Gutachten über dieselben. Aus den weiter unten auseinandergesetzten Gründen ist von uns ein zweiter Wahlgang auf den 27. dieß im 40. Wahlkreis für die Wahl des zweiten Abgeordneten angeordnet worden, für welchen Wahlgang wir seiner Zeit die citirten Gesezesbestimmungen in Bezug auf Proklamation der Wahl und Uebermittlung der Akten nebst allfälligen Rekursen beobachten werden.

Die Wahlversammlungen des 41. Kreises veranlaßten keinerlei Rekurse, so daß wir Ihnen die bezüglichen Akten einfach zustellen, indem wir annehmen, daß die Wahlen der Herren Pedrazzini, Vonmentlen, Polar, Dazzoni und Gatti vom Nationalrathe ohne weiters werden gültig erklärt werden.

Dagegen haben die Wahlen im 40. Kreise, wie unschwer vorauszusehen war, Rekurse von beiden politischen Parteien hervorgerufen. Wir werden dieselben Ihnen vorführen und dabei unsere Auffassungsweise auseinandersetzen in Bezug auf die verschiedenen Fragen, die darin behandelt sind, sowie auf die mehrfachen in's Feld geführten thatsächlichen Verhältnisse.

I.

Radikale Rekurse.

1. Der Hauptrekurs von Seite der radikalen Partei ist der von Herrn Adv. L. de Stoppani unterm 15. dieß, als Präsident des liberalen Komites des 40. Kreises, und von 9 andern Bürgern unterzeichnete Rekurs (Beilage A, roth). Dieser Rekurs bezieht sich auch auf einen andern des gleichen Autors, datirt 28. Oktober 1881 (Beilage B, roth), und auf zwei weitere vom 1. u. 5. November (Beilage C u. D, roth), sowie auf unsere Schlußnahme vom 8. November (Beilage E, roth). Es ist vor auszuschiken, daß wir den unter Beilage B bezeichneten Rekurs vom 28. Oktober mit Ablehnung unserer Kompetenz beantwortet haben, indem wir bemerkten, daß für die eidgenössischen Wahlen der für die kantonalen und kommunalen Wahlen vorgeschriebene dreimonatliche Aufenthalt nicht nothwendig sei. Alle diese Akten haben zum Ausgangspunkte die Bestimmung und Anwendung der Bedingungen für Erwerbung und Ausübung des Stimmrechts in eidgenössischen Angelegenheiten, indem dieselben dahin zielen, die Einschreibung einer beträchtlichen Anzahl Bürger in die Bürgerverzeichnisse oder ihre Stimmgabe zu verwerfen.

Es kann Ihnen nicht unbekannt sein, daß die durch die radikalen Rekurse angeregte Frage von uns bereits am 31. Mai abhin auf's Tapet gebracht wurde: als wir, beim Stillschweigen der Bundesverfassung und des Gesezes, von Ihnen eine ausdrückliche und förmliche Erklärung darüber nachsuchten, seit wie lange ein Schweizerbürger in einer Gemeinde wohnen müsse, um zur Theilnahme an einer eidgenössischen Wahl berechtigt zu sein. Und schon damals, die Möglichkeit von Mißbräuchen in's Auge fassend, beeilten wir uns, beizufügen, daß wir Ihren Entscheid gleichmäßig bei den allgemeinen Wahlen vom 30. Oktober 1881 und den spätern anzuwenden gedächten, bis ein Gesez diesen Punkt normirt hätte (Beilage Nr. 1). Infolge unseres neuen Gesuchs vom 28. Juni haben Sie uns mit Schreiben vom 15. Juli abhin Antwort ertheilt, aus welcher leicht und auf den ersten Blick zu ersehen ist, wie unbegründet die Ansicht ist, welche die Rekurrenten des liberalen

Komites des 40. Kreises nun verfechten (Beilage 2). Sie antworteten uns: weder durch die Verfassung noch durch das Gesetz werde das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten an die Bedingung geknüpft, daß der Bürger eine bestimmte Zeit lang im Wahlkreise gewohnt habe; die einzige Folge hiervon sei, daß jeder Bürger an den eidgenössischen Wahlen in dem Kreise theilnehmen könne, in welchem er im Momente der Wahl sich aufhalte, und daß die Kantone berechtigt seien, die Wahlregister drei Tage vor der Wahl zu schließen und spätere Einschreibungen abzulehnen.

Diese von Ihnen erhaltenen, so ausdrücklichen und kategorischen Direktionen zeichneten uns den Weg vor, den wir in Bezug auf die Einschreibungen in die Bürgerverzeichnisse zu befolgen hatten, weßhalb wir in unserm Dekret vom 20. September abhin über Einberufung der Wahlversammlungen auf den 30. Oktober (publizirt in Nr. 38 und 39 des Amtsblattes, Beilage Nr. 3) verfügt haben, daß in die Wahlregister von Amtes wegen alle tessinischen und miteidgenössischen Bürger eingeschrieben werden sollen, die in der Gemeinde auch nur einfach wohnhaft sind, nicht nur die niedergelassenen, und daß der Abschluß der Bürgerregister unabänderlich bis zum 26. Oktober geschehen müsse. Dies harmonirte vollkommen mit den uns mit Ihrem Schreiben vom 15. Juli erteilten Instruktionen; in der Annahme jedoch, daß die einzuschreibenden Bürger am 26. bereits im Kreise wohnhaft seien und dort wenigstens bis zum 30. Oktober verbleiben. Eine andere Auslegung und Vollziehung der Vorschriften des Schreibens vom 15. Juli war absurd und unmöglich.

Wir gestehen sogar offen, daß unsere erste Meinung auf eine Beschränkung hinielte, so daß unser Departement des Innern noch am 26. Juli allen Munizipalitäten des Kantons Weisung erteilte, auf den 5. August dem betreffenden Bezirkskommissär eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses der Bürger einzugeben, welche bis zum 30. Juli als stimmberechtigt für die Nationalrathswahlen gehörig eingeschrieben seien (Beilage Nr. 4). Und da wir diese Vorsicht noch für ungenügend hielten, so wandten wir uns mit einem neuen Gesuche vom 15. Oktober an Sie, indem wir Ihnen zwei konkrete, spezielle, klare Fragen unterbreiteten (Beilage Nr. 5). Hierauf gaben Sie mit Schreiben vom 18. Oktober eine Antwort, aus welcher mit Evidenz erhellt, daß wenn wir den Munizipalitäten die Einschreibung jener Bürger untersagt hätten, welche spätestens am 26. in der betreffenden Gemeinde sich befanden und daselbst wenigstens bis zum 30. Oktober verblieben, wir in den Fall hätten kommen können, daß man sich wegen Mißbrauchs und Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der

Bürger beschwert hätte (Beilage Nr. 6). Wir konnten also nicht nur dasjenige nicht anordnen, was die radikalen Rekurse jetzt verlangen möchten, sondern wir durften die Munizipalitäten nicht verhindern, Einschreibungen vorzunehmen, die im Einklange mit Ihren Direktionen vom 15. Juli und 18. Oktober stunden.

Dieß als unerschütterlich festgestellt, fällt das ganze vom liberalen Komite des 40. Kreises fabrizirte Gebäude in Trümmer. Die in den erwähnten 11 Gemeinden stattgefundenen Einschreibungen geschahen binnen den festgesetzten Fristen und mit Permanenz der Eingeschriebenen in der Gemeinde, so daß diese eine ganz korrekte und gesetzmäßige Stellung einnahmen und ihre Einschreibung in die Wahlregister, wie ihre Stimmgabe unanfechtbar erscheint.

Was die thatsächlichen Verhältnisse anbetrifft, so machen wir auf folgende, sehr wichtige Umstände aufmerksam: 1) daß nicht wenige der Eingeschriebenen Angehörige der betreffenden Gemeinde sind und nur temporär abwesend waren; 2) daß ebenfalls nicht wenige Andere, wiewohl nicht Angehörige, bereits seit einigen Wochen daselbst anwesend waren, wegen dringenden Arbeiten oder Aufträgen für Andere; 3) daß nicht alle Eingeschriebenen an der Abstimmung vom 30. Oktober wirklich theilnahmen; 4) daß Viele, besonders Diejenigen von Veggio, welche in Cimo stimmten, einen großen Theil des Jahres daselbst wohnen, daselbst die öffentlichen Lasten entrichten und auch bei andern vorausgegangenen Abstimmungen dort ihr Stimmrecht ausübten.

Das liberale Komite stellt das Begehren: in erster Linie um Kassation unserer Wahlproklamation vom 9. dies, indem statt dessen die Herren Battaglini und Bernasconi als Abgeordnete zum Nationalrathe zu proklamiren seien, — eventuell: es sei jede Proklamation zu suspendiren; es seien die Verzeichnisse der 11 bezeichneten Gemeinden zu säubern und diese Gemeinden zu einer Ergänzungswahl einzuberufen, und sodann das Resultat in Gemäßheit der im ganzen Kreise stattgehabten Abstimmung zu proklamiren.

Was das erste Begehren betrifft, so ist dasselbe offenbar unannehmbar. Wenn, was bestritten wird, die beanstandeten Einschreibungen ungesetzlich wären, wie könnte man, da es sich um im Geheimen abgegebene Stimmen handelt, diese Stimmen eher den einen als den andern Kandidaten zuschreiben? Eine ungesetzliche, aber geheime Stimmgabe muß, wenn sie das Gesamtergebniß beeinflusst, die Abstimmung umstürzen und kann daher keinem der Kandidaten zu gut kommen. Dieses Kriterium ist von allen Wahlgesetzgebungen unbestritten anerkannt und müßte also auch in diesem Falle seine Anwendung finden. Entweder also sind, wie wir sieg-

reich dargethan zu haben glauben, die beanstandeten Einschreibungen gesezlich, und dann ist das Resultat so, wie es durch unser Dekret vom 9. November promulgirt wurde, und muß die Wahl des Herrn Magatti validirt werden. Oder man will, gegen alle vernünftige Erwartung, annehmen, jene Einschreibungen seien ungesezlich, und dann müssen die betreffenden Stimmen, wenn sie auf die Gesamtabstimmung influenziren, allen Kandidaten entgegengestellt werden und die ganze Wahloperation annulliren.

Was das zweite Begehren betrifft, so ist dasselbe nicht nur nicht dem Geseze entsprechend, sondern dem gesunden Verstande offenbar zuwiderlaufend. Wir wiederholen, daß wir die Gesezlichkeit der vorgenommenen Einschreibungen annehmen; allein selbst im entgegengesetzten Falle, — welche Bestimmung des Bundesgesezes sollte ein, zwei, drei Monate nach der Hauptwahl eine accessorische Ergänzungswahl gestatten? Entspräche man dem Wunsche der Rekurrenten, so würden wir die 11 Gemeinden mit allem Fleiße in die seltsamste und bedauerlichste Lage versetzen, indem sie zur Zielscheibe aller Parteihändel und Intriguen gemacht würden. Und endlich — da in vielen andern Gemeinden Vorfälle gleicher Natur und gleicher Wirkung zu konstatiren wären — mit welchem Rechte und welcher Unparteilichkeit dürfte man die im Rekurse des liberalen Komites erwähnten 11 Gemeinden in eine Ausnahmislage versetzen und die andern in bevorzugter Strafflosigkeit belassen? Also — entweder alle oder keine.

Und hier müssen wir Ihre Aufmerksamkeits in besonderer Weise auf die Gefahr hinlenken, welche ein solches Verfahren mit sich brächte. Es ist nur allzu klar, daß man mit diesem Systeme nur jene Gemeinden ermuthigen und sogar belohnen würde, welche auf Wahlbetrug spekuliren inöchten, indem ihnen das Vorrecht eingeräumt würde, die Abstimmung nach bekannt gewordenem allgemeinem Resultate zu wiederholen, wodurch der Intrigue und der Gewaltthätigkeit die Thür geöffnet würde, unter ernstlicher Gefahr, eine Verletzung der Freiheit und eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen.

Aus diesen Erwägungen erhellt einerseits die Unstichhaltigkeit des Rekurses des liberalen Komites des 40. Kreises und die Unstatthaftigkeit seiner Schlußbegehren, und anderseits die vollständige Rechtfertigung der Kantonsbehörden gegenüber den im Rekurse des Komites vom 15. dies mit vollen Händen ausgestreuten Anschuldigungen und Injurien.

2. Ein zweiter Rekurs, der ebenfalls das Datum des 15. Novembers trägt, geht vom Munizipalamt von Lugano aus, dessen

Syndik eben der Kandidat, Herr Battaglini, selbst ist. Hierüber werden wir wenige Worte aufwenden (Beilage F, roth).

Der erste Theil dieses Aktenstücks bezieht sich auf unser Dekret vom 28. Oktober abhin, womit, auf rechtzeitig an uns gelangte Beschwerden, die Munizipalität von Lugano angewiesen wurde, 27 (nicht 30) Bürger einzuschreiben, welche hiezu ganz berechtigt waren, und dagegen 13 Unberechtigte zu streichen. Die Gründe dieser unserer Verfügung stehen an der Spitze des rekurrirten Dekrets, das in den Rekurs selbst aufgenommen wurde, weshalb wir uns einer weitem Entwicklung desselben enthalten. Wir beschränken uns auf Beilegung der Petitionen, die uns von den Betreffenden gegen die Opposition eingingen, welche der rekurrirte Gemeinderath den erlangten Einschreibungen oder Streichungen entgegensezte (Beilagen Nr. 7 bis 17). Die Prüfung der einzelnen von uns entschiedenen Fälle wird Sie davon überzeugen, daß wir nach strengem Rechte verfahren sind, und daß daher, da die durch unser Dekret vom 28. Oktober geschaffene gesetzliche Situation unberührt bleibt, die Behauptung der Munizipalität von Lugano ganz unbegründet ist, es seien die von uns angeordneten Modifikationen am dortigen Wahlregister von Einfluß auf die Wahlversammlung vom 30. Oktober gewesen.

Der zweite Theil des Rekurses ergeht sich in der gleichen Diskussion, welche das hauptsächlichste und sozusagen einzige Argument des Rekurses des liberalen Komites bildet. Da wir nun den letztern hinlänglich beantwortet haben, so ist es überflüssig, Sie mit einer Wiederholung zu langweilen. Es mag sich der Luganer Gemeinderath in platonischen Spekulationen und in sardonischen Sticheleien gegen die Kantonsbehörden verbreiten; da aber die Geseztexte nicht zum Bedürfnisse eines einzelnen Prozesses improvisirt werden, so werden die thatsächlichen Verhältnisse mit wohlfeilen Behauptungen oder Verneinungen nicht umgestoßen.

Auch gegenüber dem Rekurse der Munizipalität von Lugano bestehen wir daher auf dem anlässlich der Beschwerde des liberalen Komites geltend gemachten Konklusionen.

3. Ein dritter und letzter radikaler Rekurs vom 15. November, unterzeichnet vom Präsidenten des vorgenannten Komites und von zwei andern Bürgern, verlangte von uns, daß infolge einer leichten Versezung von zwei Stimmen von Casina, wodurch die Herren Battaglini und Bernasconi zwei Stimmen profitirten und die Herren Magatti und Spinelli ebenso viele verloren, wir ohne weiters anerkennen sollten, daß Herr Battaglini die absolute Mehrheit erreicht habe, daher derselbe als gewählt zu proklamiren sei (Beil. G roth)..

Der Irrthum in der Zählung der Stimmen von Casima war in der That unwillkürlich geschehen, und wurde derselbe entdeckt infolge unserer Veröffentlichung des Resultates des Wahlgangs in den einzelnen Gemeinden des ganzen Kantons im Amtsblatte. Daher waren wir darauf bedacht, die Resultate zu berichtigen; wir mußten jedoch in diesem Punkte unsern Blick auch auf die Bestimmung des Art. 15 des Kantonsgesetzes vom 19. September 1872 über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen richten, welcher so lautet: „Ist die Zahl der Zettel größer als die Zahl der stimmenden Bürger, so ist die Abstimmung nichtig, wenn die über die Zahl der Stimmenden hinausgehenden Zettel von Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahlen des Kreises ist.“ Aus dem unserm Dekret vom 9. November über die Wahlergebnisse vom 30. Oktober beigefügten, auch im Amtsblatte erschienenen Verzeichnisse erhellt nun aber, daß 17 Stimmzettel mehr vorhanden sind, als die Zahl der Stimmenden beträgt; welche Zettel zwar im Totalen der Stimmen zur Festsetzung der absoluten Mehrheit (3660) gezählt, nicht aber vorher, wie sich's gehört, jedem der Kandidaten abgezogen worden waren, insofern dieser Abzug weder dem Herrn Magatti die Inklusivzahl entzog, noch dieselbe dem Herrn Battaglini verschaffte. Da jedoch die Berichtigung der Stimmen von Casima das präzise absolute Mehr dem Herrn Battaglini zuwendete, so mußte der Art. 15 des vorgenannten Gesetzes von uns befolgt werden; und deßhalb war es uns nicht nur nicht gestattet, den Herrn Battaglini als gewählt zu erklären, sondern wir mußten die Wähler des 40. Kreises auf einen zweiten Wahlgang neu einberufen.

Daher haben wir (zugleich als Antwort auf den erwähnten Rekurs des liberalen Komites) auf den 27. die neue Versammlungen für die Wahl des zweiten Abgeordneten im 40. Kreise angeordnet. In dieser Weise erscheint unser Verhalten aufgeklärt und gerechtfertigt, auch in Bezug auf die Nichtproklamation des Herrn Battaglini und die Anordnung eines neuen Wahlganges. Andererseits gibt unser Dekret vom 8. November über die Rekurse des liberalen Komites vom 1. und 5. Auskunft darüber, warum wir uns weigerten, zu Operationen zu schreiten, welche über den Kreis unserer Befugnisse hinausgehen in Bezug auf das Verfahren bei Konstatierung und Proklamation der Resultate der Versammlungen vom 30. Oktober.

II.

Konservative Rekurse.

Mit denjenigen des liberalen Komites erhielten wir auch Rekurse des liberal-konservativen Komites des 40. Kreises, mit den

Unterschriften des Präsidenten Herrn Adv. Agostino Soldati und des Sekretärs Dr. jur. Giov. Lurati. Diese Rekurse sind datirt vom 16. und 17. November (Beil. A blau) und umfassen verschiedene Rechts- und viele faktische Punkte. Wir geben hiemit eine kurze Uebersicht und Beurtheilung.

Der erste Theil des Rekurses vom 16. November befaßt sich mit der allgemeinen Frage, welche durch die radikalen Rekurse angeregt ist, betreffend die Gesezlichkeit der Einschreibungen in den Gemeinden Cadro, Davesco, Pregassona, Cimo etc., und versucht darzuthun, daß die genannten Einschreibungen gesezlich und daher die stattgehabten Wahlen unanfechtbar seien. Die Raisonnements zu Gunsten dieses Sazes, welche selbst aus den öffentlichen Erklärungen der Geguer hergeleitet werden, dienen zur Unterstützung dessen, was wir selbst angeführt haben zur Widerlegung der Theorie der radikalen Rekurse und zur Richtigstellung ihrer Behauptungen über das Faktische. Wir verweilen nicht länger bei diesem Streitpunkt, der uns mehr als genügend erörtert und abgeklärt zu sein scheint, zu einer unserer Ansicht entsprechenden Lösung.

Nach Vertheidigung der vollkommenen Rechtmäßigkeit der beanstandeten Abstimmungen in den 11 erwähnten Gemeinden geht dann aber das liberal-konservative Komite seinerseits zur Offensive über und signalisirt viele Unregelmäßigkeiten in den Abstimmungen von Gemeinden, welche von radikalen Munizipalitäten verwaltet sind und eine vorwiegend radikale Wählerschaft enthalten; wobei an die Spize dieser Uebersicht die Gemeinde Lugano gestellt wird. Die Lesung dieser Einsprachen wird Ihnen einleuchtend machen, daß man in den radikalen Rekursen in übel angebrachter Weise von verlezter Gesezlichkeit und Moralität auf Seiten des Staatsrathes und verschiedener Munizipalitäten spricht.

Ein Hauptpunkt läuft hiaaus auf eine Gegenklage, indem hervorgehoben wird, daß in den Gemeinden Lugano, Mendrisio, Noranco, Arogno, Viganello, Boggio, Agno, Agra, Cademario, Coldrerio, Balerna, Chiasso, Novazzano, Ligorretto etc. Individuen stimmten, von denen das Gleiche gilt, wie von den in den radikalen Rekursen beanstandeten Votanten in den nun berühmt gewordenen 11 Gemeinden. Es ist sogar der Fall, daß, während die Einschreibungen der leztern unter Umständen erfolgten, die nach unserm Dafürhalten hiezu berechtigten, umgekehrt unter den vom liberal-konservativen Komite beanstandeten Votanten viele sind, welche in der Gemeinde, wo sie eingeschrieben wurden und stimmten, erst Tags vorher oder am Tage der Abstimmung selbst, dort erschienen. Da es nun mit der Frage der Gesezlichkeit solcher Einschreibungen diejenige Bewandt-

niß hat, wie wir sie auseinandersetzen, so könnten viele der Beanstandeten in den Gemeinden Lugano, Mendrisio, Noranco, Agno etc. nicht davon profitieren, da ihre wirkliche Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde, spätestens vom 26. bis zum 30. Oktober, nicht stattgefunden hat.

Im Allgemeinen jedoch, und indem man die Stellung der diesfälligen Beanstandeten in beiden politischen Lagern ausgleicht, werden durch diese Einsprache des liberal-konservativen Komites ohne Zweifel die Rekursbegehren des liberalen Komites vom 15. November zu nichte gemacht. Entweder sind diese Einschreibungen gesezlich, und dann bleiben auch alle beanstandeten Abstimmungen aufrecht; oder die Gesezlichkeit ist nicht vorhanden, und dann erscheint das Resultat des Wahlganges nicht nur in 11 Gemeinden umgestossen, sondern in allen, weil fast in allen solche Einschreibungen vorkamen.

Weit ernster und wirksamer erscheinen aber die Einsprachen, welche das liberal-konservative Komite auf andere Gründe stützt. So werden in der Gemeinde Lugano allein 47 Bürger bezeichnet, welche an der Abstimmung theilnahmen, ohne hiezu berechtigt zu sein; andere 28, welche stimmten, ohne im Bürgerregister eingeschrieben zu sein; andere 9, welche, wiewohl berechtigt, von der Munizipalität nicht eingetragen wurden; und endlich ein Bürger, welcher zwei Mal stimmte, und weitere 8 Zettel über die Zahl der Stimmenden hinaus. Ebenso sollen als doppelt anerkannte Zettel zu Gunsten der Herren Battaglini und Bernasconi zugelassen und dagegen diejenigen zu Gunsten der Herren Magatti und Spinelli annullirt worden sein; gleichwie zu Gunsten der Erstern Zettel gezählt worden sein sollen, die auf linirtem, im Allgemeinen nie angenommenem Papiere geschrieben waren. Noch mehr: in der Gemeinde Salorino soll dem Herrn Battaglini eine Stimme beigefügt worden sein, welche auf einem Zettel angebracht war, auf welchem man las: Carlo Bernasconi, Costantino Bernasconi. Wir beziehen uns im Allgemeinen auf die in den Rekursen des liberal-konservativen Komites vom 16. und 17. November spezifizirten und präzisirten Thatsachen.

III. Schlüsse.

Wir können es nur bedauern, daß das Stillschweigen der Bundesverfassung und die Ungewißheit des Kriteriums des Gesezes gleich von Anfang uns in die größte Verlegenheit versetzt haben in Bezug auf den Modus, mittelst einer feststehenden Norm das Stimmrecht der Bürger in eidgenössischen Dingen zu bestimmen.

Sie sind Zeugen der Anstrengungen, die wir machten, um jeden Grund oder Vorwand zu Anständen zu vermeiden; Sie werden jedoch zugeben müssen, daß die uns von Ihnen mit Zuschriften vom 15. Juli und 18. Oktober ertheilten Instruktionen den Geist der Opposition gegen unser Verfahren und dasjenige verschiedener Munizipalitäten nicht entwaffneten, eben weil es sich da um vage Vorstellungen und zum Theil auch um ein unmögliches Verfahren handelte, nämlich dasjenige, die Absicht der Bürger zu erforschen und zu beurtheilen. Dies führt logischerweise zu der Annahme, daß, im Zweifel über den praktischen Sinn des Gesetzes, der Befund der Gemeindebehörden und die Stimme des Wählers nicht annullirt werden können. Es sei uns daher gestattet, den Wunsch auszusprechen, daß die Revision des Gesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen nicht länger verzögert werde, daß vielmehr präzise Regeln aufgestellt und die Richtigkeit des Volksvotums gegen jede Beeinträchtigung gesichert werde, welche demselben durch eine vagabundirende Stimmgabe erwachsen könnte.

Indem wir schließen, halten wir dafür, daß die Wahlen vom 30. Oktober in den eidgenössischen Kreisen 40 und 41 in Gemäßheit unseres Proklamationsdekrets vom 9. November anzuerkennen und zu validiren seien, und daß in jedem Falle die Begehren abzuweisen seien, dahin gehend, daß die Wahlen der Herren Battaglini und Bernasconi als gültig proklamirt oder daß in einigen Gemeinden partielle Ergänzungswahlen vorgenommen werden sollen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bellinzona, den 22. November 1881.

Im Namen des Staatsrathes,

Der Präsident:

Antognini.

Der Staatssekretär-Staatsrath:

P. Regazzi, Adv.

Schweizerische Landesausstellung Zürich. 1883.

Aufruf zur Betheiligung.

So oft noch der Ruf erging, an dem Wettringen der großen Culturvölker an den Weltausstellungen theilzunehmen, stets war die Schweiz auf dem Platze und stets hat sie den Gang in Ehren bestanden. Noch kürzlich hat uns der ungleiche und doch siegreich durchgeführte Kampf der Uhrenindustrie mit Stolz erfüllt und zweifelsohne wird das Vaterland auch in Zukunft, so oft es Noth thut, dieser und jener unserer Exportindustrieen Beistand leisten, um auf dem Weltmarkt die Schweizerfahne hoch zu halten.

Außer den großen Industrien verlangen aber auch die Gewerbe und alle Productionszweige, welche naturgemäß von den Weltausstellungen ausgeschlossen sind, von ihrer Thätigkeit Zeugniß ablegen zu können, denn sie fühlen sich nicht minder als lebendige Glieder unseres gesamtschweizerischen Gemeinwesens, dessen Wohl und Weh von ihnen mitempfunden und mitgetragen wird. Als daher unsere Nachbarn im Norden und im Süden, das bereits im nördlichen Deutschland, in Belgien etc. gegebene Beispiel nachahmend, Landesausstellungen veranstalteten, als der Nutzen und Erfolg derselben hiebei immer klarer zu Tage trat, mußte auch bei uns der Wunsch zum Durchbruch kommen, in feierlicher Kundgebung dem ganzen Volke und den Behörden die volle Bedeutung unserer verschiedenen Productionszweige wieder einmal vor Augen zu führen, umsomehr, als seit der letzten schweizerischen Gesamtausstellung in Bern 1857 die Verkehrs- und Productionsverhältnisse durchaus andere geworden sind.

Die Erwartung ist berechtigt, daß, wie es anderwärts der Fall war, auch unsere Landesausstellung sozusagen vom ganzen

Volke besucht werden wird. Welche Anregung wird der Einzelne, welchen Nutzen wird der Aussteller, welchen Vortheil endlich wird das Vaterland in jeder Beziehung aus dieser gemeinsamen Arbeit so vieler seiner tüchtigsten Kräfte, aus dem Zusammenströmen aller seiner Landeskinder haben! Wie manche geschäftliche Verbindung wird gekräftigt oder neu geknüpft, wie manches persönliche und politische Vorurtheil gebessert, wenn nicht in Sympathie und Freundschaft verwandelt werden!

Solche Gefühle waren es, welche die Urheber des Projectes leiteten. Dieselben Empfindungen sicherten ihren Plänen die Zustimmung der Behörden, der Industriellen, Handwerker, Künstler, Schulmänner, kurz aller Derer, welche direct oder indirect an unserer wirthschaftlichen Entwicklung mitbauen.

So sahen wir denn in der **Schweizerischen Ausstellungscommission** unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des hohen Bundesrathes die Vertreter der kantonalen Behörden, die Vertreter sämmtlicher Gebiete der Thätigkeit unseres Volkes zusammentreten und am 3. März d. J. in Bern einstimmig die Landesausstellung beschliessen. Das mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragte **Centralcomité** ging frisch an's Werk. Seinen, auf die Gewinnung von sachlich competenten Mitarbeitern gerichteten, Bemühungen ist es gelungen, eine Anzahl der hervorragendsten Männer des Landes als **Fachexperten** oder Mitglieder von **Specialcommissionen** für einzelne Gruppen zu gewinnen, — Männer, deren Name den Ausstellern aller Gebiete eine sachlich richtige Wahrnehmung ihrer Interessen sichert, deren Mitwirkung dem Centralcomité erlaubt, mit Freuden seinen Theil der Verantwortlichkeit für das vollständige Gelingen des patriotischen Unternehmens zu tragen.

Ferner wurden die Subventionen, welche von der großen Commission zur würdigen Durchführung des Werkes nöthig befunden wurden, theils schon beschafft, theils ist zu deren Erlangung die Hülfe der maßgebenden Behörden zugesichert, so daß auch nach dieser Seite am Programm, namentlich an möglichster Entlastung der Aussteller und Wahrung des ernsten Charakters der Ausstellung, sicher festgehalten werden kann.

Die Ausstellungscommission hat als Zeitpunkt für die Abhaltung der Landesausstellung den Sommer der Jahres 1883 festgestellt, und für die Errichtung der Ausstellungsbauten den von der Stadt Zürich angebotenen Platz gewählt.

Soweit haben Commission und Comité vorgearbeitet.

An den Einzelnen ist es nun, durch ihre Bethheiligung, durch Erfassen des hohen uns vorgesetzten Zieles den gebotenen Rahmen

würdig auszufüllen und von der Landesausstellung für sich und für das Vaterland Ehre und Vortheil zu gewinnen.

Die **Land- und Forstwirthschaft** sollen den ihrer fundamentalen Bedeutung gebührenden Platz einnehmen und zeigen, wie sie bis hinauf an die äußerste Grenze des organischen Lebens den Boden nutzbar machen und die Gewalt der Elemente in ihren Anfängen zu bekämpfen streben. Die **Gewerbe** mögen die Gelegenheit ergreifen, ihre Erzeugnisse dem Lande vorzuführen, um ihren Absatz zu erweitern und sich durch den Wettkampf, wo es nöthig ist, zu kräftigen, damit sie der ausländischen Concurrenz immer nachdrücklicher die Stange halten können. Die **Grossindustrie** wieder soll dem Lande ein imposantes Bild ihrer Bedeutung und Größe entrollen, um im Herzen des ganzen Volkes die lebhaft empfindung zu wecken, wie eng verkettet das Wohl und Weh jedes Einzelnen unter uns mit ihrem Schicksale ist, auf daß sie in kritischer Zeit ein warmes Herz und geklärtes Verständniß für ihre Bedürfnisse finde. Das **Unterrichtswesen** wird uns ein Bild gewähren sowohl der emsigen, hingebungsvollen Arbeit, welche unser Volk zum Leben tüchtig machen soll, als auch der Anstrengungen, welche von Kantonen und vom Bunde, von Privaten und Vereinen daran gewendet werden, um neben den anderen gebildeten Nationen am Ausbau der Wissenschaften mitzuarbeiten. Die **humanitären Anstalten und Vereine** werden uns durch Darstellung ihrer Thätigkeit einen Einblick in ihr geräuschloses Wirken thun lassen, das den Grund zu einer ruhigen, gedeihlichen Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse legt. In der Ausstellung der **Kunst** endlich wollen wir der Leistungen ihrer berufenen Jünger, die sie auch in unserem Volke zählt, uns erfreuen.

Wir laden somit **Alle** ein, an dem großen Werke mitzuschaffen; Alle, die es erkennen, daß die Kraft des Einzelnen nur in der Anlehnung an das große Ganze, an das Vaterland, beruht!

Bern und Zürich im November 1881.

Der Präsident
der Schweiz. Ausstellungscommission:

(sig.) **L. Ruchonnet.**

Der Präsident
des Centralcomité:

(sig.) **A. Vægeli-Bodmer.**



Mitglieder der Schweizerischen Ausstellungscommission.

Präsident: **L. Buchonnet**,

Chef des Schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements.

Vertreter von Behörden und Corporationen.

- Farner*, Departements-Secretär, für das Schweizerische Eisenbahndepartement.
- Thommen*, Oberzollrevisor, für das Schweiz. Zolldepartement.
- Dumur*, Oberst, für das Schweiz. Militärdepartement.
- Kappeler*, Ständerath, für den Schweiz. Schulrath.
- Kummer*, Director, für das Schweiz. Statistische Bureau.
- Stössel*, Dr., Regierungsrath, für die Regierung von Zürich.
- v. Steiger*, Regierungs-Präsident, }
Schmid von Burgdorf, Fabricant, } für die Regierung von Bern.
Lasche, Realschulprofessor, }
Francillon von St. Immer, Nationalrath, }
Zingg, Alois, Regierungsrath, für die Regierung von Luzern.
- Eberle*, A., Nationalrath, " " " " Schwyz.
- Hermann*, Nationalrath, " " " " Obwalden.
- Blumer*, Ständerath, " " " " Glarus.
- Bossy*, Regierungsrath, " " " " Freiburg.
- Vigier*, W., Ständerath, " " " " Solothurn.
- Bischoff*, W., Regierungsrath, " " " " Baselstadt.
- Thommen*, Nationalrath, " " " " Baseland.
- Moser-Ott*, Regierungsrath, " " " " Schaffhausen.
- Rusch*, Ständerath, Landammann, } für die Regierung von Appen-
Sonderegger, Nationalrath, } zell I.-Rh.
- Hohl*, Ständerath, für die Regierung von Appenzell A.-Rh.
- Pfändler*, Regierungsrath, für die Regierung von St. Gallen.
- Peterelli*, Ständerath, } für die Regierung von Graubünden.
Romedi, " }
- Fischer*, Landesstatthalter, } für die Regierung von Aargau.
Keller, A., Ständerath, }
- Deucher*, Regierungs-Präsident, } für die Regierung von Thurgau.
Egloff, Dr., Regierungsrath, }
- Bauty*, Charles, I. Secretär des Erziehungsdepartements, für die Regierung von Waadt.
- Roulet*, Dr. A. L., Erziehungsdirector, } für die Regierung von-
Philippin, Nationalrath, } Neuchâtel.

- Favon*, Nationalrath, für die Regierung von Genf.
Römer, Dr., Nationalrath, für die Stadt Zürich.
Vischer, Directionspräsident, für die Schweiz. Centralbahn als Präsidialverwaltung der schweiz. Eisenbahnen.
de Haller, Alb., Präsident, Lausanne, } für die Société d'agriculture
Grenier, Vice-Präsident, " } de la Suisse Romande.
Schatzmann, Secretär, " }
Berthoud, A., Präsident, Neuchâtel, } für den Schweiz. Maler- und
de Salis, Pierre, Secretär, " } Bildhauerverein.
Châtelain, Leo, Quästor, " }
Conrad, Baumeister, Bern, } für den Schweiz. Gewerbeverein.
Haller-Goldschach, " }
Burkhardt, Fritz, Prof., Basel, für die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.
Eichmann, Dr. Arn., Secretär, Genf, für den Schweiz. Handels- und Industrieverein.
Zschokke, Olivier, Ständerath, Aarau, für den Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein.
Etienne, Hipp, Präsident, Neuchâtel, für die Société intercantonale des Industries du Jura.
Baumgartner, Landammann, Solothurn, für den Schweizerischen landwirthschaftlichen Verein.
Imer-Schneider, Ingenieur, Genf, für die Schweizerische Section der internationalen Patent-Commission.
Meyer, J., Ingenieur, Lausanne, für die Gesellschaft ehemaliger Polytechniker.
Veith, Professor, für das eidgenössische Polytechnikum.
Hug, Dr. Arnold, Professor, für die Universität Zürich.
Graebe, Ch., " " " " Genf.
Kinkelin, Dr. H., " " " " Basel.
Hirsch, Dr. Adolf, " " " Académie de Neuchâtel.
**Bauty*, Charles, für die Académie de Lausanne.

Durch Cooptation beigezogene Mitglieder.

- Arnold*, Nationalrath, Altorf.
Bell, Theodor, Kriens.
Bendel, H., Professor, St. Gallen.
Benziger, Adelrich, Einsiedeln.
Bühler-Honegger, J. H., Rüti.
Bürkli, C., Präsident der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich.
de Chastonay, J. M., Sierre (Wallis).

*) Auch als Vertreter des Kantons Waadt.

Dreyfuss, Emil, Zürich.
Flück, J., Großrath, Brienz.
Flückiger, D., Oberst, Aarwangen (Bern).
Gaudy, Nationalrath, Rapperswyl.
Gonzenbach, E., Oberst, St. Gallen.
Grandjean, J. B., Genf.
Hefti-Luchsinger, F., Hätzingen (Glarus).
Heitz, J., Nationalrath, Münchweilen (Thurgau).
Hoffmann-Merian, Theodor, Basel.
Isler, Othmar, Wildegg.
Kiefer-Bär, G., Basel.
Kuhn, Ch., Nationalrath, Biel.
Menn, Ch., Secretär am „Institut national“, Genf.
Piccard, J., Dr., Professor, Basel.
Rambert, E., Professor, Lausanne.
Rieter-Fenner, H., Winterthur.
v. Salis, A., eidg. Oberbauinspector, Bern.
de Saussure, Theodor, Genf.
Spörri, J., im Centralhof, Zürich.
Steiger-Meyer, J., Herisau.
Vogel-Saluzzi, H., Zürich.
Wettstein, H., Seminar-Director, Küsnacht.
Ziegler, Hermann, Schaffhausen.

Mitglieder des Centralcomité.

Präsident: Oberst **A. Vögeli-Bodmer**, Zürich.

Geiser, A., Stadtbaumeister, Zürich.
Hardmeyer-Jenny, J., a. Lehrer, Zürich.
Huber-Werdmüller, P. E., Zürich.
Imbach, Philipp, Zürich.
Nabholz, H., Stadtrath, Zürich.
Naville, G., Ingenieur (Escher Wyß & Cie.), Zürich.
Niedermann, B., Präsident des Gewerbevereins, Zürich.
Peter-Hüni, R., a. Eisenbahndirector, Zürich.
Paur, H., Ingenieur, Zürich.
Rieter-Bodmer, F., Zürich.
 **Stössel, Dr.*, Regierungsrath, Zürich.
Weber, Jul., Gemeindeingenieur, Außersihl.
Wild-Wirth, H. (Orell Fübli & Cie.), Zürich.
Wunderly-v. Muralt, H., Zürich.
Zollinger, C., Regierungsrath, Zürich.

Ausstellungsdirector: **R. Zuan-Salis**.

*) Auch als Vertreter des Kantons Zürich.

Fachexperten und Spezialkommissionen.

1. Seidenindustrie.

Brandenberger, J. H., Major, Zürich, Gruppenchef.

Bolzani, Gius. Ant., Mendrisio.

Fierz, Albert, Zürich.

Escher-Kündig, Zürich.

Zinggeler-Ryffel, A., Wädenswil.

Hiezu ein Vertreter der Basler Seidenbandweberei.

2. Baumwollenindustrie.

I. Spinnerei, Zwirnerei, Weberei.

Rieter-Fenner, Winterthur, Gruppenchef für I.

Blumer-Huber, J. A., Freienstein.

Widmer-Heusser, C., Goßau (Zürich).

Spörri-Stadtman, Otto, Wald.

II. Bleicherei, Färberei, Druckerei.

Dinner-Jenny, J. F. (Konrad Jenny), Ennenda.

Cunz, Karl (Hössly & Cie.), Rorschach.

Signer-Scheitlin, J. J. (J. J. Signer jünger), Herisau.

3. Wollenindustrie.

Hefti-Luchsinger, F., Hätzingen, Gruppenchef.

Schölller, Arthur, z. „Falkenburg“, Zürich.

Scherer, H. Arnold, a. d. Sihl, Zürich.

4. Leinenindustrie.

Müller, Jakob, z. Sommerau, Zürich, Gruppenchef.

Gugelmann, Hauptmann, Langenthal.

Immer, Adolf, Bern.

5. Stickerei und Weißwaaren.

Steiger-Meyer, J., Herisau, Gruppenchef.

Sturzenegger, August, Trogen.

Rietmann, J. U., z. „Harfenberg“, St. Gallen.

Alder-Bänziger (Alder & Rapold), St. Gallen.

6. Bekleidung.

Blumer-Egloff, J., St. Gallen.
Leuthold, Theophil, Enge.
Sutter, Jakob, z. „wilden Mann“, Basel.
Bardet, P. (Bardet & Cie.), Genf.
Spörri, J., Zürich.
Bally-Prior, Ed., Schönenwerth.

7. Leder und dessen Surrogate.

Hauser, Regierungsrath, Wädensweil.
Staub-Bachmann, Emil, Männedorf.
Mercier, Ernst, Lausanne.
Vogel, K., Sattlerei, Sihlstraße, Zürich.

8. Papierindustrie.

I. Papierfabrikation.

Siber, Kaspar, Direktor der Papierfabrik a. d. Sihl, Zürich.
Landerset, L., Marly (Freiburg).

II. Buchbinderei und Cartonnage.

Zschokke, Guido, Aarau, Gruppenchef für II.
Müller, Albert, Architekt, Zürich.

9. Strohindustrie.

Isler, Othmar, Wildegg, Gruppenchef.
Isler-Cabézas, Jean, Wohlen.
Spühler-Denéréaz, L., Bulle.
Thiébaud, H. A., Neuchâtel.
Koller-Huber, Zürich.
Meyer-Suter, Fr., Oberdorf 34, Zürich.

10. Holzschnitzerei.

Stettler, E., Architekt, Bern, Gruppenchef.
Flück, J., Sohn, Brienz.
Wirth, Ed., Brienz.
Klein, J. F., Meiringen.
von Bergen, C., Interlaken.
Abplanalp, J., Brienz.

11. Möbel und Hausgeräte.

Müller, Architekt, Zürich, Gruppenchef.

Jung, E., Architekt, Winterthur.

Grob, Tapezierer, Zürich.

Böhme, F., Winterthur.

Wild, M., Oberförster, St. Gallen.

12. Goldschmiedarbeiten.

Bossard, Karl, Luzern.

Rutishauser, J. (Rutishauser & Douillon), Genf.

Häuselmann, J., Biel.

Wirth-Horner, C., Zürich.

13. Uhrmacherei.

Jurgensen, Jules, Locle, Gruppenchef.

Piquet, Jean-César, Vallée de Joux.

Francillon, Ernest, St. Immer.

Favre-Perret, Locle.

Favre, Alexis, Genf.

Jacot, Charles-E., Chaux-de-Fonds.

14. Kurzwaren.

Kiefer-Bär, G., Basel, Gruppenchef.

Ehrat, Jean, Locarno.

15. Chemische Industrie.

Landolt (Landolt & Cie.), Aarau, Gruppenchef.

Bluntschli-Stephan, Eugen, Zürich.

Bindschedler, R. (Bindschedler & Busch), Basel.

Brelaz, Georges, Professor der Chemie, Lausanne.

Lunge, Dr. Professor, Hottingen.

16. Rohprodukte und deren erste Verarbeitung.

Brosi, U., a. Kantonsoberrförster, Luterbach (Solothurn), Gruppenchef.

Ducommun, Paul, Travers.

Weber, Julius, Ingenieur, Außersihl.

17. Keramik und Cementindustrie.

Ziegler, Ed., Präsident des Schweiz. Zieglervereins, Schaffhausen, Gruppenchef.

Dumont, Alfred, Rue du Rhône 19, Genf.

Mayor, Elisée, Rue du Soleil Levant 8, Genf.

Ferner besteht ein Spezialkomitee, dessen
Präsident *Ed. Ziegler*, Schaffhausen,
Aktuar *J. Süssstrunk*, Zürich.

18. Baumaterialien.

Meister, U., Oberst und Forstmeister, Zürich.
Koch, Alexander, Architekt, Zürich.
Locher, Fritz, Baumeister, Zürich.

19. Hochbau und Einrichtung des Hauses.

Lasius, Professor, Hottingen, Gruppenchef.
Perrier, L., Architekt, Neuchâtel.
Ulrich-Heusser, Friedrich, Zürich.
Tschudi, Th., Architekt, Zürich.
Briquet, Emil, Ingenieur, Genf.

20. Ingenieurwesen.

v. Salis, A., Oberbauinspektor, Bern, Gruppenchef.
Meyer, J., Oberingenieur, Lausanne.
Moser, R., Oberingenieur, Zürich.
Ott, G., Brückenbauer, Bern.
Bürkli-Ziegler, Stadtingenieur, Zürich.
Rothenbach, Gasdirektor, Bern.
Burkhardt-Streuli, Ingenieur, Zürich.

21. Transportmittel und Verkehrswesen.

Borel, E., a. Bundesrath, Bern, Gruppenchef.
Klose, A., Maschinenmeister der V.-S.-B., Rorschach.
Rochat, S., Dampfschiffdirektor, Lausanne.
Struppler, Ingenieur, Luzern.
Kaufmann, E., Fabrikant, Basel.
Curchod, L., Telegraphendirektor, Bern.
Meyer, J., Oberingenieur, Lausanne.
Haueter, G., Maschinenmeister der N.-O.-B., Zürich.

22. Maschinenindustrie.

Sulzer-Steiner, H., Winterthur, Gruppenchef.
Struppler, Ingenieur, Luzern.
Roy, B., Vevey.
Sievert, H., Direktor, Oerlikon.
Saurer (F. Saurer & Söhne), Arbon.
Millot, A., Stadelhofen, Zürich.
Bell, Theodor, Kriens.
Sequin-Bronner, C., Rüti (Zürich).

23. Metallindustrie.

- Kisling, S.*, Eisenhandlung, Zürich, Gruppenchef.
Kinzelbach, Direktor, Gerlafingen.
Vogel, Hans (Gebrüder Vogel), Zürich.
Silvestre, H., Professor, Genf.
Merker, Friedrich (Merker & Meining), Baden.
Bremy-Graf, A., Zürich.
Waser, Fritz, Messerschmied, Zürich.
Diener, Karl, Mechaniker, Zürich.

24. Waffen.

- v. Mechel*, Oberst, Basel, Gruppenchef.
Gressly, A., Oberst, Bern.

25. Nahrungs- und Genußmittel.**I. Mahl- und Mehlprodukte.**

- Auer, C.*, Rennweg 59, Zürich.
Hägler, Chr., Kunstmüller, Lausen (Baselland).
Roussy, E.-L., Sohn, Vevey.

II. Confiserie und Chocolate.

- Sprüngli* (David Sprüngli & Sohn), Zürich.
Russ-Suchard, P., Serrières (Neuchâtel).
Kohler, Amédée, Lausanne.

III. Milchprodukte.

- v. Planta, Dr. A.*, Reichenau (Bünden).

IV. Conserven und Fleischwaaren.

- Schuhmacher-Kopp, Dr.*, Kantonschemiker, Luzern.

V. Wein, Bier und Liqueure.

- Franz, M.*, Regierungsrath, Mayenfeld.
de la Pierre, Maurice, Sion.
Doge, Jules, Vevey.
Köhler, F. M., Professor, Küssnacht.
Bouvier, frères, Neuchâtel.
Hürtimann, A., Bierbrauer, Enge.
Legler-Pernod, Couvet.

VI. Tabak.

- Sessler* (Sessler & Cie.), Biel, Gruppenchef.
Pedroli, Emilio, Direktor, Brissago.

26. Landwirtschaft.

(Spezialkommission.)

Baumgartner, Regierungsrath, Solothurn.*Demole, F.*, Genf.*Duvillard, Nicolaus*, Bulle.*Fehr*, in der „Karthause“, Ittingen.*Frick*, Direktor im „Strickhof“, Zürich.*Grenier, Ch.*, Bussigny (Lausanne).*Hafer*, Regierungspräsident, Zürich.*Imer, Florian*, Neuveville.*Kohler, J. M.*, Professor, Küsnacht.*von Planta, Dr. A.*, Reichenau.*Schatzmann*, Direktor, Lausanne.**27. Forstwirtschaft.***Landolt, E.*, Prof., Oberforstmeister, Zürich, Gruppenchef.*Coaz, J.*, eidgenössischer Oberforstinspektor, Bern.*Rusca, Felix*, Locarno.*Davall, Alb.*, a. Forstinspektor, Vevey.*Niquille*, Forstinspektor, Freiburg.**28. Jagd und Fischerei.****Jagd.***Hindermann-Merian*, Basel.*Hold, H.*, Oberst, Chur.*Veraguth, Dr. C.*, Zürich.**Fischerei.***Sulzer, Dr.*, Nationalrath, Winterthur, Gruppenchef.*Glaser, Friedrich*, Wildprethändler, Basel.*de Loës*, Oberst, Aigle.*Asper, Dr.*, Untersträß, Stellvertreter des Gruppenchefs.*Eggimann, Aug.*, Bern.*Chatelanat, H.*, Lausanne.**29. Gartenbau.***Zimmermann-Siebenmann, Aug.*, Kunstgärtner, Aarau.*Theiler*, Kunstgärtner, Basel.*z. Lenzburg, A.*, Bösinggen.

30. Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen.

(Es besteht eine große Kommission aus 40, im Einverständniß mit den kantonalen Erziehungsdirektionen gewählten Mitgliedern.)

(Spezialkommission.)

Zollinger, Regierungsrath, Zürich, Präsident.

Geiser, Professor, Direktor des Polytechnikums, Zürich.

Hardmeyer-Jenny, J., Zürich.

Koller, A., Sekundarlehrer, Zürich.

Küttel, Schuldirektor, Luzern.

Spühler, J. J., Erziehungssekretär, Aarau.

Wettstein, Seminardirektor, Küsnacht.

Für die Naturforschende Gesellschaft:

Burkhardt, Fritz, Professor, Basel.

Killias, Dr., Chur.

31. Hygiene und Rettungswesen.

Sonderegger, Dr., St. Gallen, Gruppenchef.

Guillaume, Dr., Neuchâtel.

Autenheimer, Fr., Direktor, Winterthur.

Rauschenbach, H., Hauptmann, Schaffhausen.

Langsdorf, Professor, Winterthur.

Castella, Dr., Freiburg.

Balneologie.

Fricker, Bartholomäus, Professor, Baden.

Veraguth, Dr. C., Zürich.

32. Wissenschaftliche Instrumente.

Hirsch, Dr. A., Professor, Neuchâtel, Gruppenchef.

Turrettini, Directeur de l'atelier de Construction, Genf.

Amsler-Laffon, J., Schaffhausen.

Weber, Dr. H. F., Professor, Zürich.

Hipp, M., Direktor, Neuchâtel.

Hagenbach-Bischoff, Dr. E., Professor, Basel.

33. Musikalische Instrumente.

Kuhn-Kelly, St. Gallen, Gruppenchef.

Weber, Gustav, Musikdirektor, Zürich.

Nicole, Emil, Genf.

34. Vervielfältigungsverfahren.

Benziger, Adelrich, Einsiedeln, Gruppenchef.
Wild, Paul, Zürich.
Haller-Goldschach, A. F., Bern.
Carey, Jules, Genf.
Chiodera, Alf., Architekt, Zürich.

35. Photographie.

Ganz, J., Photograph, Zürich, Gruppenchef.
Boissonas, Photograph, Genf.

36. Kartographie.

Dumur, V., Oberst, Bern, Gruppenchef.
Hofer, J. J., Lithograph, Zürich.

37. Kunst der Gegenwart.

(Vorkommission.)

de Saussure, Theodor, Genf.
Schlöth, Bildhauer, Basel.
Berthoud, A. H., Neuchâtel.
Koller, R., Zürich.
Imhof-Rüsch, J. J., Basel.
Bluntschli, F., Professor, Zürich.

38. Historische Kunst.

(Spezialkommission.)

Vögelin, S., Professor, Zürich (Präsident).
Rahn, J. R., Professor, Zürich.
Müller, Alb., Architekt, Zürich.
Brun, Karl, Riesbach (Aktuar).
Chiodera, Alf., Architekt, Zürich.
Jung, Architekt, Winterthur.

39. Vereine und Anstalten für Wohlthätigkeits- und gemeinnützige Zwecke.

(Spezialkommission, durch die Vereine zu bilden.)

40. Gesellige und Berufs-Vereine und Genossenschaften.

(Spezialkommission, durch die Vereine zu bilden.)

41. Hôtelwesen und Fremdenverkehr.

Holsbøer, W. J., Davos-Plaz.

Elskes, A., Neuchâtel.

Glärner, F., Bad Stachelberg, Glarus.

Wegenstein, Schweizerhof, Schaffhausen.

Saft, R. B., Baden.

Müller, J., „Hôtel Müller“, Gersau.

42. Alpenclub.

Binder, J. J., Redaktor der „Alpenpost“, Zürich.

de Torrenté, Ant., Inspecteur-forestier cantonal, Sion.

Ausstellungs-Ordnung.

Beschluß der Schweizerischen Ausstellungs-Commisson vom 7. November 1881.

§ 1.

Es wird eine allgemeine Schweizerische Landesausstellung veranstaltet.

Dieselbe soll alle Erzeugnisse des Bodens, der Industrie, der Gewerbe, des Kunstgewerbes, der bildenden Künste und der Landwirtschaft, sowie Gegenstände der historischen Kunst aus der ganzen Schweiz vereinigen, und das gesammte Unterrichtswesen derselben zur Darstellung bringen, zu dem Zwecke, ein übersichtliches Bild der Leistungsfähigkeit der schweizerischen Bevölkerung auf diesen Gebieten zu gewähren, dadurch zu gegenseitiger Belehrung und zur richtigen Würdigung der eigenen Kraft zu dienen, den Absatz der schweizerischen Production im Inlande zu heben und dem ganzen Lande die Bedeutung seiner verschiedenen Industrien voll und ganz zum Bewußtsein zu bringen.

§ 2.

Die Ausstellung wird mit dem 1. Mai 1883 eröffnet und am 30. September 1883 geschlossen. Der Zeitpunkt für die Abhaltung von temporären Ausstellungen der landwirtschaftlichen und Garten-

bau-Gruppe wird durch das Specialprogramm für jene Gruppen festgestellt.

§ 3.

Die Ausstellung wird in Zürich auf dem von der Stadt Zürich überlassenen Platze abgehalten.

§ 4.

Im Ganzen werden an gedecktem Raum 26,000 m² zur Verfügung gestellt.

§ 5.

Die Landesausstellung wird durch die Schweizerische Ausstellungs-Commission unter dem Vorsitze des Chefs des Handels- und Landwirtschafts-Departements verwaltet. Die Ausstellungs-Commission beauftragt das Central-Comité mit dem von ihr ernannten Präsidenten mit der Einleitung und endgültigen Durchführung der sämtlichen auf die Landesausstellung Bezug habenden Geschäfte.

Das vom Central-Comité bestellte ständige Bureau besteht außer dem Präsidenten aus dem, im Einverständniß mit dem Präsidenten der Schweizerischen Ausstellungs-Commission ernannten Director und dem Ausstellungs-Secretär.

Zur Berathung der Angelegenheiten der einzelnen Gruppen und zur Vermittlung des Verkehrs mit den Ausstellern zieht das Central-Comité für jede Gruppe eine Anzahl von Fachexperten bei oder bestellt zu genanntem Zwecke für einzelne Gruppen Spezial-Commissionen.

§ 6.

Zur Ausstellung werden alle die im § 1 genannten Gebiete betreffenden Gegenstände zugelassen, welche nachgewiesenermaßen schweizerischen Ursprungs sind oder welche in unfertigem Zustande (als Halbfabrikat) importirt in der Schweiz einer wesentlichen Bearbeitung unterzogen wurden; bei Gegenständen aus dem Bereiche der bildenden Künste auch solche, welche von schweizerischen Künstlern im Auslande geschaffen wurden.

Die Ausstellung soll, um das Land würdig zu repräsentiren, nur anerkannt gute Leistungen aufweisen.

Dem entsprechend werden die angemeldeten Gegenstände einer Vorprüfung nach Qualität und Ursprung durch vom Central-Comité ernannte Vorprüfungs-Commissionen unterworfen.

Explosive und leicht entzündliche Stoffe sind von der Ausstellung ausgeschlossen. Stoffe, welche durch Geruch oder in anderer Weise den Besuchern lästig fallen, unterliegen besondern Bestimmungen.

§ 7.

Die auszustellenden Gegenstände werden sowohl im Katalog als auch bei der Aufstellung nach nebenstehender Gruppeneintheilung geordnet.

§ 8.

Die Anmeldungen zur Ausstellung sind zu richten an das Central-Comité der Schweizerischen Landesausstellung. Nur solche Anmeldungen, welche auf nebenstehendem Formulare erfolgen, haben Anspruch auf Berücksichtigung. Aussteller, welche in mehr als einer Gruppe ausstellen wollen, haben für jede Gruppe einen besonderen Anmeldungsschein einzusenden. Ueber die geschehene Anmeldung wird eine mit fortlaufender Nummer versehene Empfangsbestätigung dem Anmeldenden zugestellt.

Die definitive Raumvertheilung wird möglichst frühzeitig vorgenommen und den Interessenten bekannt gemacht werden.

§ 9.

Der Zeitpunkt der Einlieferung der Ausstellungsgegenstände wird den Ausstellern gleichzeitig mit der definitiven Raumvertheilung bekannt gegeben. Aussteller, welche zur Installation mehr als vier Wochen beanspruchen, sind gehalten, dieses rechtzeitig dem Central-Comité mitzutheilen.

§ 10.

Der Hin- und Rücktransport der Gegenstände von und zum Ausstellungsplatz ist Sache der Aussteller. Das Central-Comité wird sich bemühen, von den Bahnen Tarifiermäßigungen zu erzielen. Es wird eine Geleiseverbindung zwischen Bahnhof und Ausstellungsplatz sowie zweckentsprechende Auslade-Vorrichtungen erstellen.

§ 11.

Der Raum sowohl im Innern als auch im Freien wird dem Aussteller unentgeltlich zugewiesen; hierüber entscheidet endgültig das Central-Comité. Dasselbe besorgt die allgemeine Decoration.

Die nothwendigen Tische, Schränke etc. werden zu Lasten der Aussteller erstellt. Es gilt als Regel, daß dieselben

durch das Central-Comité unter Beziehung der Fachexperten für jeden Saal nach einheitlichen Plänen ausgeführt und den Ausstellern gegen Vergütung der Kosten überlassen werden.

Zeichnungen und unverbindliche Kostenvoranschläge werden jedem Aussteller möglichst bald zugestellt werden.

Für den Fall, daß vom Central-Comité ein Abgehen von obiger Regel bewilligt wird, sind die Zeichnungen der Schränke etc. demselben rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, ohne welche deren Aufstellung nicht gestattet ist. Derselben Bestimmung unterliegen Pläne und Zeichnungen der im Freien zu erstellenden Pavillons, Annexe etc.

Die Installation der Ausstellungsgegenstände hat durch die Aussteller zu geschehen. Auf Wunsch derselben übernimmt das Central-Comité diese Arbeit gegen Vergütung der Kosten.

Das Central-Comité besorgt die Magazinirung der leeren Kisten. Es behält sich jedoch vor, dieselben auf seine Kosten den einzelnen Ausstellern zuzusenden und bei Schluß der Ausstellung von ihnen wieder zu beziehen, in welchem Falle die Aussteller gehalten sein sollen, für deren Aufbewahrung zu sorgen.

§ 12.

Die Versicherung gegen Feuergefahr wird vom Central-Comité zu Lasten der Aussteller besorgt.

§ 13.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung der Ausstellungsgegenstände sorgt das Central-Comité durch eine genügende Anzahl geeigneter Personen; eine Garantie gegen Verlust oder Beschädigung übernimmt dasselbe aber nicht.

Das Wasser, Gas, der Dampf und die Betriebskraft für die Maschinengalerie werden, soweit es die durch das Budget hierfür gewährten Mittel erlauben, gratis geliefert, sofern nicht mit dem Betriebe ein Erwerb auf der Ausstellung selbst verbunden ist. — Das Nähere wird durch ein Special-Reglement festgestellt.

Die Reinhaltung der Ausstellungsgegenstände ist Pflicht und Sache der Aussteller. Dieselbe hat regelmäßig vor Beginn der Besuchszeit stattzufinden und wird auf Verlangen gegen billige Vergütung vom Central-Comité übernommen.

§ 14.

Kein ausgestellter Gegenstand darf ohne specielle Bewilligung des Central-Comités vor Schluß der Ausstellung entfernt werden.

Gegenstände, welche dem Verderben oder der Entwerthung ausgesetzt sind, können auf Grund besonderer hierfür aufgestellter Normen von Zeit zu Zeit ausgetauscht und durch andere gleichwerthige ersetzt werden.

§ 15.

Ohne schriftliche Bewilligung des Central-Comités und des betreffenden Ausstellers darf kein Gegenstand abgezeichnet, photographirt etc. werden. Das Central-Comité behält sich das Recht vor, Totalansichten einzelner Abtheilungen photographisch aufzunehmen und vervielfältigen zu lassen.

§ 16.

Es ist den Ausstellern anheimgestellt, die Verkaufspreise der ausgestellten Gegenstände anzugeben.

Das Central-Comité übernimmt, wo es gewünscht wird, sowohl den Verkauf der ausgestellten Gegenstände, als auch die Vermittlung von Bestellungen, nach hierfür aufzustellenden besondern Vorschriften.

§ 17.

Die Abrechnung der einzelnen Aussteller mit dem Central-Comité über für sie gemachte Ausgaben findet 3 Monate nach Eröffnung der Ausstellung statt.

§ 18.

Jene Gegenstände, welche binnen 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung von den Ausstellern (bezw. den Käufern) nicht abgeholt worden wären, werden denselben gegen Nachnahme der darauf haftenden Spesen zugestellt.

§ 19.

Es steht den Ausstellern frei, für den Katalog außer ihrer Firma und dem Verzeichniß der ausgestellten Gegenstände in knapper Form statistische Daten über ihr Etablissement, Fabrikat etc. dem Central-Comité einzureichen; dasselbe behält sich nach Bedarf eine Kürzung dieser Angaben vor. Die Aufnahme weiterer Insertionen wird durch einen besondern Tarif geregelt.

Neben dem Namen der Aussteller können auch solche Personen (Mitarbeiter) namhaft gemacht werden, welche sich um die Herstellung eines Ausstellungsgegenstandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 20.

Es werden den Ausstellern für hervorragende Leistungen Auszeichnungen zuerkannt werden, deren Natur und Anzahl von der Ausstellungs-Commission festzustellen sind.

§ 21.

Die Aussteller sind für ihre Angestellten und Arbeiter nach allen Richtungen verantwortlich; sie übernehmen besonders auch die Haftpflicht bei Unfällen, welche denselben im Ausstellungsrayon zustoßen sollten.

§ 22.

Das Central-Comité ist befugt, für die Gruppen 37, 38, 39 von den hier aufgestellten Normen bezüglich der Prämierung, des Transportes, der Installation und der Versicherung abzugehen.

Ebenso kann bei den Gruppen 26 und 29 hinsichtlich Anmeldung, Zulaßung und Prämierung von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden. Besonders sollen auch importirte Zuchthiere, die in der Schweiz zur Zucht dienen, concurriren können.

§ 23.

Die Aussteller sind gehalten, sich bei Uebergabe der Sendungen, bei der Installation, Bewachung, Reinigung, bei der Rückempfangnahme der Gegenstände, an die Anordnungen des Directors zu halten. Derselbe ist mit der ausschließlichen Vertretung des Central-Comité's auf dem Ausstellungsplatze betraut. Gegen seine Anordnungen kann an das Central-Comité recurrirt werden, aber ohne daß die Recursergreifung einen Aufschub in der Vollziehung seiner Dispositionen zur Folge hätte.

§ 24.

Jeder Aussteller nimmt für sich und seine Vertreter und Angestellten obige Bestimmungen an, und verpflichtet sich ferner, allen weiteren vom Central-Comité aufgestellten Verordnungen, sowie den Anordnungen des Directors Folge zu leisten.



Gruppeneintheilung.

Beschluß der Schweizerischen Ausstellungs-Commission
vom 7. November 1881.

1. Seidenindustrie.

Materialien, Verfahren und Erzeugnisse der Seidenindustrie, als: rohe Seide, gezwirnte Seide, Floretseide, Seidenfärberei, ganz- und halbseidene Erzeugnisse der Seidenbandweberei und Seidenstofffabrikation, Seidenbeuteluch.

2. Baumwollindustrie.

Die Verfahren und Erzeugnisse der Baumwollspinnerei; Zwirnerei; Weberei und Buntweberei; der Bleicherei, Färberei, Appretur und Druckerei von Baumwollgespinnsten und Baumwolltüchern.

3. Wollenindustrie.

Wollen- und Halbwollenfabrikation und deren Erzeugnisse, Kammgarnspinnerei und Kammgarnfabrikate, Kunstwollspinnerei; Färberei und Druckerei von ganz- und halbwollenen Gespinnsten und Geweben; Filze und andere Fabrikate aus animalischen Haaren.

4. Leinenindustrie; Flachs, Hanf, Jute und verwandte Pflanzenfasern.

Spinnerei, Weberei und Bleicherei, Buntweberei und Fabrikation von halbleinenen Tüchern; Seilerei.

5. Stickerei und Weißwaaren.

Handstickerei, Plattstichstickerei, Kettenstichstickerei, Confection von Kleidern und Möbelgarnituren; Spitzen und Knüpfarbeiten; Weißwaaren.

6. Bekleidung.

Wäsche, Strumpf- und Wirkwaaren, Corsets, Unterkleider und Kleider für Männer, Frauen und Kinder; Hüte, Mützen, Handschuhe, Pelzwaaren; Putz- und Modewaaren; Cravatten, künstliche Blumen und Haararbeiten.

Schuhe aus Leder, Tuch und andern Stoffen.

Sonnen- und Regenschirme.

7. Leder und dessen Surrogate.

Leder für Schuhfabrikation und Sattlerei; Erzeugnisse der Sattlerei; Leder und Lederfabrikate für technische Zwecke; Pergament, Ledertuch, Wachleinwand, wasserdichte Decktücher u. dgl.

8. Papierindustrie.

Verfahren und Erzeugnisse der Papierfabrikation; Papierzeug, Holzstoff, Pappe, Papiere aller Arten, Carton, Papiermaché, Spielkarten, Papierwäsche, Buntpapier, Tapeten; dann Buchbinderei, Linir- und Portefeuille-Arbeiten, wie: Büchereinbände, Comptoir- und Geschäftsbücher, Cartonage, Futterale und Schachteln, Portefeuille- und Galanteriewaaren als Erzeugnisse der Buchbinderei, Photographiealbums, Couverts, Papiersäcke, Papierlampen, schließlich alle Schreib-, Zeichen- und Malerrequisiten.

9. Strohindustrie.

Erzeugnisse der Aargauischen Strohindustrie, der Tessiner- und Freiburger Strohflechtereier, der Strohhutfabrikation, ferner:

Bleicherei und Färberei von Stroh, Pferdehaar, Hanf und andern zur genannten Fabrikation verwendeten Materialien, sowie alle aus denselben Stoffen erzeugten sonstigen Geflechte, wie: Matten, Teppiche, Storen u. dgl.

10. Holzschnitzerei.

Diese Abtheilung soll alle unter dem Titel der „Schweiz. Holzschnitzerei“ inbegriffenen Gegenstände, wie Nippsachen, kleinere Möbel, Kassetten, Rahmen, Ornamente, gestochene Arbeiten u. s. w. umfassen.

11. Möbel und Hausgeräte.

Hier sollen alle jene im Hause gebräuchlichen Möbel und Geräthschaften, welche nicht zufolge ihrer besondern Bestimmung, künstlerischen Ausstattung u. dgl., in einer andern Gruppe eingereiht sind, zur Darstellung gelangen, so besonders: Zimmereinrichtungen, Möbel aller Art, Tapezierer- und Vergolderarbeiten, Drechslerarbeiten, Küchengeräthe, Holz- und Küferwaaren.

Korbwaaren.

12. Goldschmiedarbeiten.

Gold-, Silber- und Juwelierarbeiten, sowie emallirte und gravirte Schmuckgegenstände und Guillochirarbeiten.

13. Uhrmacherei.

Erzeugnisse der Uhrmacherei, wie Stadt- und Thurmuhren, Wecker- und Controluhren, astronomische Uhren, Taschenuhren, Uhrenbestandtheile; ferner die zur Uhrmacherei dienlichen Werkzeuge und Maschinen und die Ausstattung der Uhrgehäuse.

14. Kurzwaaren.

Arbeiten aus Meerschaum, Bernstein, Elfenbein, Schildplatt, Perlmutter, Fischbein und Wachs; Lackarbeiten, Requisiten für Raucher, Galanteriewaaren aus Leder, Bronze etc., Stöcke, Peitschen, Fächer, Kammacher-, Bürstenbinderarbeiten, Spielwaaren, imitirter Schmuck, Knöpfe, Nadeln, Toilettegegenstände; Produkte der Glasindustrie.

15. Chemische Industrie.

Chemische Produkte für technische und pharmazeutische Zwecke (Säuren, Salze, chemische Präparate aller Art).

Materialien und Produkte der Fettindustrie: Stearin, Glycerin, Seifen, Kerzen, Oele.

Produkte der trockenen Destillation, raffinirtes Petroleum, Schieferöl, Paraffin, Benzin.

Farbwaaren, mineralischen und organischen Ursprunges.

Aetherische Oele, Parfumerien, Zündwaaren, Tinten.

Harze, Siegellack, Firnisse, Lacke, Leim, Stärke.

16. Rohprodukte und deren erste Verarbeitung.

Brennmaterialien, Mineralien, Erze, Erden, Steine, Schleifsteine, Mühlsteine, feuerfeste Erde und Steine, Schmelztiegel, Metalle, Salz, Asphalt.

17. Keramik und Cementindustrie.

Ofenfabrikation; Töpferei, Fayence und Majolica; Thonwaaren und Thonröhren; Ziegelei; Cementindustrie.

18. Baumaterialien.

Bauholz, natürliche Bausteine, Kalk, Gyps, Cement, Dachpappe, Anstreichmassen, und andere beim Bau zur Verwendung gelangende Materialien.

19. Hochbau und Einrichtung des Hauses.

Hochbau, Maurer- und Steinmetzarbeiten, Bautischlerei, Parquettarbeiten, Bauschlosserei, Glaserarbeiten und Gypserarbeiten,

Flachmalerei, Dachdeckerarbeiten; Heizung und Ventilation, Beleuchtung, Aufzüge, Küchen- und Kellereinrichtungen, Waterclosets, Wasch- und Badeeinrichtungen, Gartenanlagen, Stallungen.

20. Ingenieurwesen.

Straßen- und Wasserbau, Eisenbahnbau, Brückenbau, städtische Anlagen, Beleuchtung, Wasserversorgung, Kanalisation und Abfuhr der Abfälle, Tramwayanlagen, Straßenpflasterung etc.

21. Transportmittel und Verkehrswesen.

Locomotiv- und Waggonbau, Schiffbau, Wagnerie, Fuhrwerke, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr.

22. Maschinenindustrie.

Kessel- und Dampfmaschinen, Wasser- und sonstige Motoren; Werkzeugmaschinen, Holz- und Steinbearbeitungsmaschinen, Spinnerei-, Weberei-, Stickerei-, Appretur- und andere Maschinen und Apparate für Textilindustrie; Mühlenbau, Maschinen und Apparate zur Herstellung von Nahrungsmitteln; Maschinen für Papier- und chemische Industrie; Maschinen zu verschiedenen industriellen Zwecken; Maschinentheile (Räder, Rollen etc.).

23. Metallindustrie.

Guß- und andere Metallwaaren, Schmiedearbeiten, kunstgewerbliche Metallarbeiten, Spengler- und Kupferschmiedarbeiten, Messerschmiedarbeiten, Kleinmechanik, Werkzeuge, Plattiren (Vernickeln, Verzinnen); Drahtseile.

24. Waffen.

Moderne Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen, ebenso Imitation alter Waffen, dann Munition und Zündungen, Geschütze, Modelle von Kriegsfuhrwerken, Gegenstände der Heeresausrüstung mit Ausnahme jener für Bergung und Pflege der Kranken und Verwundeten im Felde.

25. Nahrungs- und Genußmittel.

Mehl und Mehlprodukte, Bäckerei und Zuckerbäckerei, Coniserie, Chocolate, Kaffeesurrogate, Milch und Milchprodukte, Fette und Oele (Tafelöl), Conserven (Fleisch, Fische, Gemüse, Früchte), Fleisch- und Wurstwaaren, gedörrte Früchte und Gemüse, Senf, Essig, Honig, Syrup etc.

Wein, moussirende Weine, Most, Bier, Liqueure, Branntwein. Rauch-, Kau- und Schnupftabak, Cigarren, Cigaretten.

26. Landwirtschaft.

Landbau, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Viehzucht, Geflügelzucht, Milch- und Alpenwirthschaft, Wein-, Obst- und Hopfenbau, Mostbereitung, Tabakbau; Bienen- und Seidenzucht; Handelspflanzen in rohem Zustande etc.

27. Forstwirtschaft.

Forstkultur, Geräte und Produkte derselben, Zeichnungen und Modelle von Objekten der Forstwirtschaft, Forstkataster, Forststatistik etc.

28. Jagd und Fischerei.

Geräte und Produkte derselben, Fischzucht, Freiberge u. s. w.

29. Gartenbau.

Gartenanlagen, Bewässerung, Zeichnungen und Modelle von Objekten des Gartenbaues, Glashäuser, Blumen, Pflanzen, Sämereien und andere Produkte des Gartenbaues.

30. Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen.

Gesammtes Unterrichtswesen.

Wissenschaftliche Forschung, Literatur, Zeitungen, wissenschaftliche Vereine (naturforschende Gesellschaft, antiquarische Gesellschaft, literarische Gesellschaft etc.).

31. Hygiene und Rettungswesen.

Gesundheitspflege und Gesundheitstechnik; Gesundheitspolizei; Schutzvorrichtungen und Rettungswesen; Feuerlöschwesen.

32. Wissenschaftliche Instrumente und Apparate.

Astronomische und geodätische Instrumente; mathematische und Zeichnungsinstrumente; physikalische und meteorologische Instrumente; Apparate für physiologische Untersuchungen; optische Instrumente. Elektrotechnische Apparate, Telegraphenapparate und Telephone, elektrische Beleuchtung, elektrodynamische Maschinen, elektrische Uhren.

33. Musikalische Instrumente.

Klaviere, Orgeln, Harmoniums; Streich-, Blas- und Schlaginstrumente; Musikwerke und Dosen; Geläute und Glockenspiele; Bestandtheile von Instrumenten (Saiten, Resonanzböden etc.).

34. Vervielfältigungsverfahren.

Schrift, Druck, Hektographie, Autographie, Lithographie, Kupfer- und Stahlstichdruck, Xylographie, Zinkographie und andere Aetzungen; Galvanoplastik für graphische Zwecke; industrielle Malerei; Musterzeichnungen.

35. Photographie.

Portraits, Landschaften, Reproduktionen von Gemälden und Kunstgegenständen. Photographische Aufnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken.

36. Kartographie.

Alte Kartenwerke, Entwicklung der Kartographie, Leistungen der Gegenwart (Aufnahmen, Karten, Reliefs).

37. Kunst der Gegenwart (XIX. Jahrhundert).

Bildhauerei.

Malerei und Zeichnung.

Architektur mit Inbegriff von Modellen, Entwürfen, Skizzen, und Aufnahmen architektonischer Werke der Gegenwart.

Malerei auf Glas, Porzellan und Fayence.

Kupfer- und Stahlstich, Radirung, Holzschnitt, Medaillenstich.

38. Historische Kunst.

Kunstgegenstände und Reproduktionen derselben aus dem früheren Mittelalter bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts.

39. Vereine und Anstalten für Wohlthätigkeits- und gemeinnützige Zwecke.

40. Gesellige und Berufs-Vereine und Genossenschaften.

41. Hotelwesen und Fremdenverkehr.

42. Alpenclub.

43. Handelsmuseum.



Anmeldungsscheine,

auf welchen alle die Aussteller betreffenden Angaben enthalten sind, können bezogen werden:

Bei den h. Kantonsregierungen; ~~bei~~ **bei sämtlichen eidgenössischen Postbüreaux;** ~~bei~~ bei den Vorständen der verschiedenen Fachvereine; bei den Herren Fachexperten, sowie direct vom Bureau des Centralcomité.

Die Anmeldungen sollen bis zum ersten März 1882 erfolgt sein.

Die Correspondenz, welche zwischen den Ausstellungsbehörden (Experten, Commissionen etc.) und den Ausstellern in Ausstellungs-sachen gewechselt wird, ist laut Verfügung Nr. 55 vom 24. März 1881 der Schweiz. Postverwaltung portofrei.

Die Schweizerischen Eisenbahngesellschaften haben bereits die Anwendung der um 50 % ermäßigten Tarifsätze zugesagt. Ueber weitere Begünstigungen schweben noch Verhandlungen.

Zürich, November 1881.

Im Auftrage des Centralcomité,

Der Ausstellungssecretär:

(sig.) **A. Jegher.**

Eidg. Medizinalprüfungen.

~~~~~

Während des III. und IV. Quartals 1881 haben folgende Medizinalpersonen nach abgelegter Prüfung  
das eidgenössische Diplom erhalten:

| <i>Name und Vorname.</i> | <i>Heimatort.</i>    | <i>Kanton oder Land.</i> | <i>Wohnort.</i>             | <i>Geburts-<br/>jahr.</i> | <i>Prüfungs-<br/>ort.</i> |
|--------------------------|----------------------|--------------------------|-----------------------------|---------------------------|---------------------------|
| <b>Als Aerzte:</b>       |                      |                          |                             |                           |                           |
| Surbeck, Viktor          | Burgdorf             | Bern                     | Bern                        | 1853                      | Bern.                     |
| Brügger, Max             | Bern                 | "                        | "                           | 1856                      | "                         |
| Lanz, Jakob              | Wiedlisbach          | "                        | "                           | 1856                      | "                         |
| Probst, Rudolf           | Bellach              | Solothurn                | Bellach                     | 1855                      | "                         |
| Howald, Eugen            | Graben bei Herzogen- | Bern                     | Hindelbank                  | 1856                      | "                         |
| Boillat, Franz           | Solothurn [buchsee   | Solothurn                | Solothurn                   | 1856                      | "                         |
| Odermatt, Wilhelm        | Stans                | Unterwalden N. W.        | Stans                       | 1854                      | "                         |
| Gondoux, Robert          | Lonay                | Waadt                    | Zürich                      | 1854                      | Zürich.                   |
| Albrecht, Jakob          | Hemmishofen          | Schaffhausen             | Fluntern-Zürich             | 1857                      | "                         |
| Sulzer, David            | Winterthur           | Zürich                   | Winterthur                  | 1858                      | "                         |
| Sonder, Otto             | Oldesloë             | Schleswig-Holstein       | Fluntern                    | 1851                      | "                         |
| Surber, Oscar            | Zürich               | Zürich                   | Zürich                      | 1858                      | "                         |
| Scheibert, Joseph        | Muottathal           | Schwyz                   | Stöcke im Sihlthal (Schwyz) | 1856                      | "                         |
| Lehmann, Carl B.         | Merishausen          | Schaffhausen             | Hottingen                   | 1858                      | "                         |
| Bleuler, Eugen           | Zollikon             | Zürich                   | Zollikon                    | 1857                      | "                         |
| Wildberger, Ernst        | Schaffhausen         | Schaffhausen             | Schaffhausen                | 1858                      | "                         |
| Bourquin, Eugen          | Côte-aux-Fées        | Neuenburg                | Bern                        | 1857                      | Bern.                     |
| Carrard, Henri           | Orbe                 | Waadt                    | Montreux                    | 1856                      | "                         |
| Mori, Emil               | Kallnach             | Bern                     | Bern                        | 1856                      | "                         |

| <i>Name und Vorname.</i> | <i>Heimatort.</i> | <i>Kanton oder Land.</i> | <i>Wohnort.</i>          | <i>Geburtsjahr.</i> | <i>Prüfungs-ort.</i> |
|--------------------------|-------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------|----------------------|
| <b>Als Aerzte:</b>       |                   |                          |                          |                     |                      |
| Schwyn, Jakob            | Beringen          | Schaffhausen             | Bern                     | 1854                | Bern.                |
| Seiler, Anton            | Niederwyl         | Aargau                   | "                        | 1854                | "                    |
| Steiner, Urs Victor      | Heriswyl          | Solothurn                | Kriegstetten             | 1855                | "                    |
| Tavel, Ernst             | La Bretonnière    | Waadt                    | Lausanne                 | 1858                | "                    |
| Wilhelm, Alfred          | Courtedoux        | Bern                     | Bern                     | 1860                | "                    |
| Weith, August            | Cottens           | Waadt                    | Lausanne                 | 1858                | Genf.                |
| Ragazzi, Camille         | Poschiavo         | Graubünden               | Genf                     | 1857                | "                    |
| Michaloff, Ivan          | Tschirpan         | Rumelien                 | "                        | 1854                | "                    |
| Niederer, Alfred         | Teuffen           | Appenzell A.-Rh.         | Zürich                   | 1856                | Zürich.              |
| Zürcher, Clemens         | Menzingen         | Zug                      | Schönbrunn bei Menzingen | 1854                | "                    |
| Herde, Adolf             | Zeihen            | Aargau                   | Zeihen                   | 1853                | "                    |
| Fischer, Eugen           | Brugg             | "                        | Zürich                   | 1854                | "                    |
| Steffen, Heinrich        | Seebach           | Zürich                   | Seebach                  | 1856                | "                    |
| Vonwyl, Jakob            | Grosswangen       | Luzern                   | Fluntern                 | 1854                | "                    |
| Keller, Eduard           | Unter-Siggingen   | Aargau                   | Zürich                   | 1856                | "                    |
| Bessard, Alfred          | Salavaux          | Waadt                    | Salavaux                 | 1858                | Basel.               |
| Bider, Heinrich          | Langenbruck       | Basel-Landschaft         | Langenbruck              | 1856                | "                    |
| Buol, Florian            | Davos             | Graubünden               | Davos                    | 1854                | "                    |
| Chatelanat, Alfred Jean  | Moudon            | Waadt                    | Lausanne                 | 1857                | "                    |
| Merian, Ernst Rudolf     | Basel             | Basel-Stadt              | Basel                    | 1856                | "                    |
| Riedtmann, Emanuel       | "                 | "                        | "                        | 1858                | "                    |
| Rippman, Ernst           | Rothenfluh        | Basel-Landschaft         | Rothenfluh               | 1855                | "                    |
| Steiner, Leo             | Erschmatt         | Wallis                   | Leuk                     | 1858                | "                    |
| Stelli, Johann           | Bettlach          | Solothurn                | Basel                    | 1853                | "                    |
| Wartmann, August Heinr.  | Genf              | Genf                     | Genf                     | 1854                | "                    |
| Zimmerlin, Franz         | Zofingen          | Aargau                   | Basel                    | 1858                | "                    |
| Hefty, Peter             | Schwanden         | Glarus                   | "                        | 1857                | "                    |

| <i>Name und Vorname.</i> | <i>Heimatort.</i>   | <i>Kanton oder Land.</i> | <i>Wohnort.</i>        | <i>Geburtsjahr.</i> | <i>Prüfungs-ort.</i> |
|--------------------------|---------------------|--------------------------|------------------------|---------------------|----------------------|
| <b>Als Apotheker:</b>    |                     |                          |                        |                     |                      |
| Benz, Guido              | Biel                | Bern                     | Biel                   | 1858                | Bern.                |
| Schätzel, Heinrich       | Riehen              | Basel-Stadt              | St. Immer              | 1859                | Lausanne.            |
| Völklin, Emil            | Bergholtz-Zell      | Elsaß                    | Bergholtz-Zell         | 1850                | Genf.                |
| Brandt, Paul             | Villarzel           | Waadt                    | Carouge                | 1855                | "                    |
| Jebens, Erich            | Elbing              | Preußen                  | Genf                   | 1857                | "                    |
| Gétaz, Jules Friedrich   | Vivis               | Waadt                    | "                      | 1857                | "                    |
| Nicola, Enrico           | Roveredo            | Graubünden               | Roveredo               | 1852                | Zürich.              |
| Hafner, René             | Courgevauz          | Freiburg                 | Murten                 | 1856                | "                    |
| Nipkow, Ferdinand        | Stargard in Pommern | Preußen                  | Wädenschweil           | 1856                | "                    |
| Wilhelm, Jakob           | Reichenburg         | Schwyz                   | Zürich                 | 1855                | "                    |
| Köchlin, Paul            | Zürich              | Zürich                   | "                      | 1856                | "                    |
| Thomas, Heinrich         | Lindern             | Preußen                  | Rorschach              | 1854                | "                    |
| <b>Als Thierärzte:</b>   |                     |                          |                        |                     |                      |
| Aberegg, Albert          | Büren               | Bern                     | Bern                   | 1853                | Bern.                |
| Dolder, Eduard           | Münster             | Luzern                   | Luzern                 | 1857                | "                    |
| Gaillard, August         | Ardon               | Wallis                   | Corsier bei Vivis      | 1858                | "                    |
| Gerosa, Pietro           | Curio bei Lugano    | Tessin                   | Curio bei Lugano       | 1859                | "                    |
| Grossenbacher, Friedrich | Affoltern           | Bern                     | Affoltern              | 1858                | "                    |
| Herren, Ernst            | Neueneegg           | "                        | Neueneegg              | 1859                | "                    |
| Ravenel, Georges         | Neuenburg           | Neuenburg                | Donneloye bei Yverflon | 1857                | "                    |

| <i>Name und Vorname.</i>     | <i>Heimatort.</i> | <i>Kanton oder Land.</i> | <i>Wohnort.</i>               | <i>Geburts-<br/>jahr.</i> | <i>Prüfungs-<br/>ort.</i> |
|------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| <b>Als Thierärzte :</b>      |                   |                          |                               |                           |                           |
| Angliker, Jakob              | Birr              | Aargau                   | Birr                          | 1861                      | Zürich.                   |
| Wapf, Joseph                 | Hitzkirch         | Luzern                   | Hitzkirch                     | 1861                      | "                         |
| Schmutziger, Gustav          | Aarau             | Aargau                   | Aarau                         | 1862                      | "                         |
| Vital, Anton                 | Sins              | Graubünden               | Sent (Unterengadin)           | 1859                      | "                         |
| Brütsch, Jakob               | Hemmishofen       | Schaffhausen             | Hemmishofen                   | 1861                      | "                         |
| Bachofen, Emil               | Zürich            | Zürich                   | Zürich                        | 1861                      | "                         |
| Scherter, Emil               | Eglisau           | "                        | Aussersihl                    | 1855                      | "                         |
| Amarca, Luigi                | Leggia            | Graubünden               | Leggia bei Roveredo           | 1859                      | "                         |
| Bern, den 31. Dezember 1881. |                   |                          | Eidg. Departement des Innern. |                           |                           |

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Konzession einer  
Straßenbahn von Ponte-Tresa bis an die italienische Grenze bei Fornasette (Luino). (Vom  
21. Dezember 1881.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1881             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 55               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 31.12.1881       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 967-1018         |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 011 324       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.